

Verbandsgemeinde Wittlich-Land

Auszug aus der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates Hupperath vom 21.05.2024

- 2. Bebauungsplanung "Freiflächen-Photovoltaikanlage"**
 - a) Beratung und Beschlussfassung zu den durchgeführten Beteiligungen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Behördenbeteiligung), § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) und § 2 Abs. 2 BauGB (Abstimmung mit Nachbargemeinden)**
 - b) Beschluss des Planentwurfes für die Offenlage
Vorlagen-Nr. 2024/22/014**

Beschluss:

a) Beratung und Beschlussfassung zu den durchgeführten Beteiligungen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Behördenbeteiligung), § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) und § 2 Abs. 2 BauGB (Abstimmung mit Nachbargemeinden)

Der Gemeinderat wird darüber informiert, dass die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ der Ortsgemeinde Hupperath auf Grundlage des Beschlusses vom 31.10.2023, TOP 2 d), am 10.01.2024 durchgeführt wurde.

Den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie den Nachbargemeinden war Gelegenheit zur Rückäußerung bis einschließlich 16.02.2024 eingeräumt worden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch Internetinsicht in der Zeit von 15.01.2024 bis 16.02.2024. Ebenfalls bestand die Möglichkeit die Planunterlagen in der Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land einzusehen.

Der Gemeinderat wird im Zuge der vg. Beteiligungen (Behörden, Nachbargemeinden und Öffentlichkeit) zu den eingegangenen Stellungnahmen informiert. Die eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen sind in der Abwägungstabelle festgehalten.

Der Gemeinderat berät im Einzelnen zu den Stellungnahmen und folgt den Handlungsempfehlungen des Planungsbüros und der Verwaltung. Im Übrigen nimmt der Gemeinderat die gegebenen Hinweise zur Kenntnis.

Die Abwägungstabelle ist der Niederschrift als Anlage beigelegt.

Erforderliche Beschlüsse zu einzelnen Stellungnahmen sind in der der Beschlussniederschrift beigelegten Abwägungstabelle mit dem Beschlussergebnis vermerkt.

Sonderinteresse:

Das Ratsmitglied Leo Läsch hat wegen Sonderinteresse nicht an der Beratung und Beschlussfassung teilgenommen und sich vorab in den für die Zuschauer bestimmten Bereich des Sitzungssaals begeben.

b) Beschluss des Planentwurfes für die Offenlage

Der Gemeinderat beschließt, den sich aus den Beschlüssen zu a) ergebenden Planentwurf als Grundlage für die Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und das Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB anzuerkennen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Sonderinteresse:

Das Ratsmitglied Leo Läsch hat wegen Sonderinteresse nicht an der Beratung und Beschlussfassung teilgenommen und sich vorab in den für die Zuschauer bestimmten Bereich des Sitzungssaals begeben.

**Abwägung eingegangener Stellungnahmen im Zuge der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB),
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)
und der Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)**

**Anlage zur Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates Hupperath vom 21.05.2024, TOP 2 a)
Protokollfassung**

Ortsgemeinde Hupperath**Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Hupperath; Gemarkung Hupperath, Flur 8, - Bebauungsplan der Ortsgemeinde Hupperath „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ zur Ausweisung von Sonderbauflächen mit der besonderen Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlage“Verfahren nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 Baugesetzbuch**

Nr.	BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE NACHBARGEMEINDEN	Schriftl. Stellungnahme vom	Beschluss erforderlich
1.	Bundesagentur für Arbeit, Dasbachstr. 9, 54292 Trier		
2.	Bischöfl. Generalvikariat Ref. Ha 7, Hinter dem Dom, 54290 Trier		
3.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Kaiserslautern Sparte VA, Morlauterer Str. 21, 67657 Kaiserslautern		
4.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Fontainergraben 200, 53123 Bonn	10.01.2024	nein
5.	DB Station & Service AG, Bahnhofsmanagement Koblenz, Karthäuser Str. 104, 56068 Koblenz		
6.	Zweckverband Schienen-Personen-Nahverkehr (SPNV) Rheinland-Pfalz Nord, Friedrich-Ebert-Ring 14-20, 56068 Koblenz		
7.	Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS), Postfach, 63202 Langen	06.02.2024	nein
8.	Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt/Main		
9.	DB Services Immobilien GmbH Niederlassung Frankfurt (M), Camberger Str. 10, 60327 Frankfurt/Main		
10.	Deutsche Telekom Technik GmbH TI NL Mitte PTI 14, Bauleitplanung, Polcher Str. 15-19, 56727 Mayen		
11.	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel (DLR), Görresstraße 10, 54470 Bernkastel-Kues	31.01.2024	nein
12.	Forstamt Wittlich, Untere Forstbehörde, Beethovenstr. 3, 54516 Wittlich	16.02.2024	ja
13.	Evangelische Kirchengemeinde Gemeindebüro, Trierer Landstr. 11, 54516 Wittlich		
14.	Finanzamt Bernkastel-Wittlich Einheitsbewertung, Unterer Sehlemet, 54516 Wittlich		
15.	Handwerkskammer Trier; Loebstraße 18; 54292 Trier	22.01.2024	nein
16.	Industrie- und Handelskammer, Herzogenbuscher Str. 12, 54292 Trier	12.02.2024	nein
17.	Inexio GmbH, Ludwig-Karl-Balzer-Allee 19, 66740 Saarlouis	15.01.2024	nein
18.	Vodafone Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH und Co. KG, Netzinfrastruktur, Zurmainer Str. 175, 54292 Trier	15.02.2024	nein
19.	Kath. Kirchengemeinde, Pfarramt, Moselstr. 31, 54528 Salmthal		
20.	Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Untere Landesplanungsbehörde, 54516 Wittlich	31.01.2024	ja
21.	Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Untere Naturschutzbehörde, 54516 Wittlich	31.01.2024	ja
22.	Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Ref. ÖPNV, 54516 Wittlich		
23.	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Landesarchäologie/Außenstelle Trier, Weimarer Allee 1, 54290 Trier	26.03.2024	ja
24.	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege, Schillerstr. 44, 55116 Mainz		
25.	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Abt. Erdgeschichte, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz	15.01.2024	nein

Ortsgemeinde Hupperath**Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Hupperath; Gemarkung Hupperath, Flur 8, - Bebauungsplan der Ortsgemeinde Hupperath „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ zur Ausweisung von Sonderbauflächen mit der besonderen Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlage“Verfahren nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 Baugesetzbuch**

	BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE NACHBARGEMEINDEN	Schriftl. Stellungnahme vom	Beschluss erforderlich
26.	Landesamt für Geologie und Bergbau, Postfach 10 02 55, 55133 Mainz	13.02.2024	ja
27.	Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung Niederlassung Landau, Abt. Pipeline-Maßnahmen, Postfach 13 40, 76803 Landau		
28.	Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB), Niederlassung Trier, Paulinstr. 58, 54292 Trier	26.01.2024	nein
29.	Landesbetrieb Mobilität (LBM), Rheinland-Pfalz, Dasbachstr. 15 c, 54292 Trier	11.01.2024	ja
30.	Landesbetrieb Mobilität, Ref. Luftverkehr, Gebäude 890, 55483 Hahn - Flughafen		
31.	Autobahn GmbH, Friedrichstr. 71, 10117 Berlin		
32.	Fernstraßen-Bundesamt, Friedrich-Ebert-Str. 72-78, 04109 Leipzig	10.01.2024	nein
33.	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Außenstelle, Gartenfeldstr. 12 a, 54295 Trier	07.02.2024	ja
34.	Planungsgemeinschaft, Region Trier, Postfach 40 20, 54230 Trier	09.02.2024	ja
35.	Rendantur Wittlich, St.-Bernhard-Str. 6, 54516 Wittlich		
36.	Westnetz GmbH, Regionalzentrum Trier, Eurener Str. 33, 54294 Trier	07.02.2024	nein
37.	SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH, Ostallee 7/13, 54290 Trier		
38.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Regionalstelle für Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Postfach 40 20, 54203 Trier	07.02.2024	ja
39.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Ostallee 31, 54290 Trier	06.02.2024	nein
40.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Obere Landesplanung, Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz		
41.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Obere Naturschutzbehörde, Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz		
42.	Verbandsgemeindewerke Wittlich-Land, im Hause		
43.	Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land Abt. 1, im Hause		
44.	Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land Abt. 1.1, im Hause		
45.	Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land Abt. 1.2, im Hause		
46.	Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land Abt.2, im Hause	12.01.2024	nein
47.	Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land Abt. 3.2/Andreas Hofer, im Hause		
48.	Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land Abt. 3.8/Heike Bros, im Hause		
49.	Vermessungs- und Katasteramt Bernkastel-Wittlich, Im Viertheil 24, 54470 Bernkastel-Kues	06.02.2024	ja
50.	Zweckverband Wasserversorgung Eifel-Mosel, Max-Planck-Str. 13,54516 Wittlich	12.01.2024	nein

Ortsgemeinde Hupperath**Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Hupperath; Gemarkung Hupperath, Flur 8, - Bebauungsplan der Ortsgemeinde Hupperath „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ zur Ausweisung von Sonderbauflächen mit der besonderen Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlage“Verfahren nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 Baugesetzbuch**

	BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE NACHBARGEMEINDEN	Schriftl. Stellungnahme vom	Beschluss erforderlich
51.	Fernleitungs- Betriebsgesellschaft mbH, Hohlstr. 12, 55743 Idar-Oberstein	15.01.2024	nein
52.	Verwaltung Flugplatz Trier-Föhren, Flugplatz-Tower, 54343 Föhren		
53.	VRT Verkehrsverbund Region Trier GmbH, Bahnhofplatz 1, 54292 Trier	01.02.2024	nein
54.	Amprion GmbH Unternehmenskommunikation, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund	15.01.2024	nein
55.	Creos Deutschland GmbH, Postfach 102622, 66026 Saarbrücken	12.01.2024	nein
56.	DB Immobilien, Gutschstr. 6, 76137 Karlsruhe		
57.	Westnetz GmbH, Florianstr. 15-21, 44139 Dortmund	07.02.2024	nein
58.	Verbandsgemeindeverwaltung Speicher, Bahnhofstr. 6, 54662 Speicher		
59.	Ortsgemeinde, 54518 Minderlittgen	24.01.2024	nein
60.	Ortsgemeinde, 54518 Binsfeld		
61.	Ortsgemeinde, 54526 Landscheid		
62.	Ortsgemeinde, 54518 Niersbach		

Die vorstehenden Behörden und Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 10.01.2024 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB an der Planung beteiligt. Es wurde um Abgabe von Stellungnahmen bis zum 16.02.2024 gebeten.

Die Öffentlichkeit wurde durch die Möglichkeit der Einsichtnahme auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wittlich-Land in der Zeit vom 15.01.2024 bis 16.02.2024 gem. § 3 Abs. 1 BauGB an der Planung beteiligt. Ebenfalls wurde die Möglichkeit eingeräumt, die Planunterlagen in der Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land vom 15.01.2024 bis 16.02.2024 einzusehen. Die öffentliche Bekanntmachung zu dem Verfahrensschritt erfolgte in der Wochenzeitung „VerbandsgeMEINde Wittlich.Land“, Ausgabe Freitag, 05.01.2024.

Die Beteiligungen wurden gleichzeitig mit der 38. Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Wittlich-Land (2006) durchgeführt.

Eingegangene Stellungnahmen sind im Nachfolgenden entsprechend der Ordnungsnummer wiedergegeben, durch das Planungsbüro WeSt-Stadtplaner GmbH sowie die Verwaltung erläutert und mit Abwägungsvorschlägen versehen. Die Spalte „Beschlussvorschlag“ enthält bei der Entwurfsausfertigung die Abwägungs- und Beschlussvorschläge der Verwaltung, bei der Protokollausfertigung die Beschlusswiedergabe durch den Gemeinderat mit den Abstimmungsergebnissen.

Seitens der Öffentlichkeit wurden zu der Planung keine Stellungnahmen abgeben.

Stellungnahme	Abwägung/ Prüfung
<p>4. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Fontainergraben 200, 53123 Bonn, Schreiben vom 10.01.2024</p>	<p>Zu 4.</p>
<p>vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Zur Kenntnis.</p>
<p>Kein Beschluss erforderlich</p>	
<p>7. Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS), Postfach, 63202 Langen, Schreiben vom 06.02.2024</p>	<p>Zu 7.</p>
<p>durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p>	<p>Zur Kenntnis.</p>
<p>Kein Beschluss erforderlich</p>	
<p>11. Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel (DLR), Görresstraße 10, 54470 Bernkastel-Kues, Schreiben vom 31.01.2024</p>	<p>Zu 11.</p>
<p>aus der Sicht der Abteilung Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung des DLR Mosel bestehen gegen die o. g. Vorhaben keine Bedenken. Es liegen unsererseits keine Planungen für diesen Bereich vor.</p>	<p>Zur Kenntnis.</p>
<p>Kein Beschluss erforderlich</p>	

<p>12. Forstamt Wittlich, Untere Forstbehörde, Beethovenstr. 3, 54516 Wittlich, Schreiben vom 16.02.2024</p>	<p>Zu 12.</p>
<p>Sehr geehrter Herr Reis, nach Durchsicht der Unterlagen nehmen wir zu betreffenden Planungen wie folgt Stellung:</p> <p><u>Einzelfortschreibung Flächennutzungsplan</u> Waldflächen sind von der geplanten Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplans nicht direkt betroffen. Der aus forstbehördlicher Sicht notwendige Waldabstand war Gegenstand unserer Stellungnahme vom 28.02.2023 zur vereinfachten raumordnerischen Prüfung nach § 16 ROG. Die konkrete Festsetzung der Baugrenzen erfolgt bei Aufstellung des Bebauungsplanes. Vor diesem Hintergrund bestehen von unserer Seite keine Bedenken gegen die vorgesehene Änderung des Flächennutzungsplanes.</p> <p><u>Aufstellung Bebauungsplan</u> Wald ist von der Aufstellung des Bebauungsplans nicht unmittelbar betroffen. Jedoch sind aus unserer Sicht Sicherheitsabstände zu angrenzenden Waldflächen einzuhalten, die im Zuge unserer Stellungnahme vom 28.02.2023 zur vereinfachten raumordnerischen Prüfung vor Aufstellung des Bebauungsplanvorentwurfs bekannt gegeben wurden. Demnach ergibt sich nach örtlicher Prüfung und unter jeweiliger Berücksichtigung von Baumart, Bestandesalter, Wuchsdynamik und Exposition ein aus forstbehördlicher Sicht erforderlicher Waldabstand von 30 m. Ausgenommen hiervon ist die Aufforstungsfläche im westlichen Bereich von Flurstück 14 auf Flur 8. Hier ist aus unserer Sicht ein Waldabstand von 20 m ausreichend.</p> <p>Gemäß der Begründung zum gegenständlichen Bebauungsplanvorentwurf wird diese Maßgabe berücksichtigt (vgl. z.B. Fachbeitrag Naturschutz, S. 11). Jedoch sieht die Planurkunde bei der Festsetzung der Baugrenze einen Waldabstand von lediglich 15 m vor. Hierdurch wird das Gefährdungsrisiko der Anlage deutlich erhöht, was langfristig eine Inanspruchnahme des angrenzenden Waldrandes nicht ausschließt und zu deutlichen Bewirtschaftungerschwernissen führen wird. Sofern Bäume am Waldrand zu fällen sind, müssen bei einem entsprechend geringen Abstand zur Anlage grundsätzlich aufwendige seilunterstützte Fälltechniken angewandt werden. Aber auch hierdurch kann eine Beschädigung der Anlage oder des umgebenden Zaunes nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Bei südlicher und westlicher Exposition ist überdies mittel- bis langfristig unter Beachtung der Wuchsdynamik mit einer Verschattung der Anlage zu rechnen. Wir können daher der Errichtung der PVAnlage nur bei Einhaltung der genannten Sicherheitsabstände zustimmen.</p>	<p>Zur Kenntnis Die Stellungnahme betrifft die vorbereitende Bauleitplanung</p> <p>Zur Kenntnis</p> <p>Zur Kenntnis Am 15.02.23 hat ein Vor-Ort Termin mit Ortsbürgermeister Simon, dem Revierleiter Herr Gorges und den Herren Spang stattgefunden. Im Rahmen der Errichtung des Solarparks, soll die Holzabfuhr aus dem nahegelegenen Wald nach wie vor gewährleistet werden. Hierzu konnte folgende Einigung mit dem Projektierer getroffen werden: Die Gemeinde nimmt die erhaltenen Informationen zur Kenntnis und stimmt der Wahl einer geringeren Abstandsfläche auf mindestens 5 m zur umliegenden Bewaldung unter der Prämisse zu, dass die Ortsge-</p>

Im übergeordneten Kontext weisen wir auf zivilrechtliche Möglichkeiten zur Absicherung der Risiken hin, wie z.B. eine vertraglich geregelte Entschädigungszahlung an den Waldbesitzenden für eine erschwerte Bewirtschaftung und einen schuldrechtlichen Haftungsverzicht des Betreibers.

meinde von jeglichen Haftungsansprüchen in Zusammenhang mit dem Wald freigestellt wird. Der Weg für die Holzabfuhr soll innerhalb des PV-Parks erhalten bleiben. Eine separate Einzäunung des Weges wird nicht erfolgen. Die Zufahrten des Wegs werden mit entsprechenden Toren versehen. An den jeweiligen Toren werden Schlüsselkästen mit PIN-Sicherungen angebracht. Der Weg wird nicht mit Photovoltaik überbaut und steht zur Nutzung für den Forst zur Verfügung.

Aus naturschutzfachlichen Gründen wurde der Waldabstand letztlich auf 15,0 m festgesetzt.

Die schuldrechtliche Haftungsverzichtserklärung wird vom Projektierer mit der Gemeinde abgeschlossen.

Die Gemeinde ist sich der durch das Forstamt dargelegten **Erschwernisse der Waldbewirtschaftung** infolge der gegenüber der forstbehördlichen Empfehlung nun verkürzten Waldabstände bewusst und nimmt diese, da sie selbst Eigentümerin der betroffenen Waldflächen ist, zugunsten der damit ermöglichten höheren regenerativen Stromerzeugung in Kauf.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde schließt zeitnah mit dem Projektierer die Haftungsverzichtserklärung ab. Die Planung wird hinsichtlich der festgesetzten Waldabstände nicht geändert. Die Gemeinde ist sich der durch das Forstamt dargelegten Erschwernisse der Waldbewirtschaftung bewusst und nimmt diese, da sie selbst Eigentümerin der betroffenen Waldflächen ist, zugunsten der damit ermöglichten höheren regenerativen Stromerzeugung in Kauf.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig angenommen

Sonderinteresse: Leo Läsch

15. Handwerkskammer Trier, Loebstr. 18, 54292 Trier, Schreiben vom 22.01.2024	Zu 15.
bezugnehmend auf Ihr vorgenanntes Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass gegen das o. g. Vorhaben unsererseits keine Bedenken erhoben werden.	Zur Kenntnis.

Kein Beschluss erforderlich

16. IHK Trier, Herzogenbuscher Str. 12, 54292 Trier, Schreiben vom 12.02.2024	Zu 16.
vielen Dank für die Beteiligung an dem oben genannten Verfahren. Der 38. Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Wittlich-Land 2006, Gemarkung Hupperath, Flur 8, stehen seitens der Industrie- und Handelskammer Trier keine Bedenken entgegen. Für ein Gelingen der Energiewende und die Versorgungssicherheit der Unternehmen ist der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien unumgänglich. Wir bitten darum, im Rahmen der Planung eine Integration des Solarparks in die umgebende Landschaft durch eine entsprechende Eingrünung sicherzustellen.	Zur Kenntnis. Zur Kenntnis. Die Eingrünung der Anlage wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geregelt. Der Planentwurf enthält dazu bereits entsprechende Festsetzungen, die als ausreichend angesehen werden. Es wird zusätzlich auf die Kommentierung bei Ord.-Nr. 20 + 21 verwiesen. Weiterer Handlungsbedarf besteht nicht.

Kein Beschluss erforderlich

17. Inexio GmbH, Ludwig-Karl-Balzer-Allee 19, 66740 Saarlouis, Schreiben vom 15.01.2024	Zu 17.
Im angefragten Bereich befinden sich derzeit keine Leitungen unseres Unternehmens.	Zur Kenntnis.

Kein Beschluss erforderlich

18. Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Zurmainer Str. 175, 54292 Trier, Schreiben vom 15.02.2024	Zu 18.
wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 10.01.2024. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von	Zur Kenntnis.

Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Kein Beschluss erforderlich

20 + 21. Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Schreiben vom 31.01.2024

in den v. g. Beteiligungsverfahren teile Ihnen die Anregungen der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich wie folgt mit:

Zum Verfahren – Fortschreibung des Flächennutzungsplanes:

Gegen die geplante Fortschreibung des Flächennutzungsplanes in der Ortsgemeinde Hupperath zur Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Photovoltaik“, bestehen bauplanungsrechtlich keine grundsätzlichen Bedenken.

Zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes wurde eine vereinfachte raumordnerische Prüfung durchgeführt und mit Datum 03.04.2023 bekannt gegeben.

Das Ergebnis der damaligen raumordnerischen Prüfung wurde in den vorgelegten Planunterlagen zwar vollinhaltlich abgedruckt, Lösungsansätze zur dort geschilderten landwirtschaftlichen Problematik fehlen jedoch gänzlich.

Die Landwirtschaftskammer ging in ihrer Stellungnahme von einer Existenzgefährdung des betroffenen Landwirts aus und forderte, diesem Ersatzflächen anzubieten. Aussagen dazu sind den vorgelegten Unterlagen zum FNP nicht zu entnehmen.

Gem. Vollzugshinweisen zum Urteil des OVG RLP vom 31.01.2001 darf es nicht zu planungsbedingten Nachteilen für die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe kommen. Aus diesem Grunde ist in der nachfolgenden Planung (§ 4 Abs. 2 BauGB) ausführlich und nachvollziehbar auf die landwirtschaftliche Problematik und deren Lösung einzugehen.

Insoweit ist das Ergebnis der vereinfachten raumordnerischen Prüfung nicht umgesetzt.

Zu 20 + 21.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zu den raumordnerischen Festlegungen für die Plangebietsfläche wird auf die Kommentierung zur Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Region Trier und der Landwirtschaftskammer verwiesen.

Die Betroffenheit des landwirtschaftlichen Betriebes, der aktuell infolge der Planung Flächen verliert, wurde seitens der Gemeinde nochmals geprüft.

Nach den Recherchen der Gemeinde bewirtschaftet der durch die Planung betroffene Landwirt seit 2013 ca. 60 ha Flächen, wovon sich ca. 17 ha im Eigentum des Landwirtes befinden. Zu diesem Zeitpunkt hatte der Landwirt ca. 43,57 ha Fläche von der Gemeinde angepachtet. Im Jahre 2021 wurde zwischen dem Landwirt und der Eigentümerin Ortsgemeinde Hupperath ein neuer Pachtvertrag über Flächen auf den Gemarkungen Hupperath und Bergweiler abgeschlossen. **Der neue Pachtvertrag mit der Ortsgemeinde Hupperath wurde über insgesamt 52,34 ha abgeschlossen und beinhaltet somit 8,77 ha mehr Flächen zur Bewirtschaftung als der Pachtvertrag aus 2013.** Die Ver-

pachtung der Flächen erfolgte im Vorgriff auf die geplante Teilinanspruchnahme von Pachtflächen durch die geplante PVA. Die Planungen der Ortsgemeinde Hupperath zur Errichtung einer Freiflächen Photovoltaikanlage auf den Pachtflächen des betroffenen Landwirtes und zwar auf Flächen der Gemeinde sind seit dem Jahre 2020 belegbar bekannt. So wurden die dazu gehörigen Beschlüsse in öffentlichen Sitzungen gefasst. Der im Jahre 2021 abgeschlossene Landpachtvertrag beinhaltet daher ein außerordentliches Kündigungsrecht der Ortsgemeinde für den Fall, dass das Pachtgrundstück für die Errichtung und den Betrieb regenerativer Energieanlagen benötigt wird. Somit ist von der frühzeitigen Kenntnis des betroffenen Landwirtes, der selbst dem Gemeinderat angehört, zu den Planungsvorstellungen der Ortsgemeinde auszugehen. Zum Gemeinderatsbeschluss am 10.03.2021 wurden dem Gemeinderat zudem konkrete Pläne über die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf den betroffenen Flächen vorgelegt.

Das Plangebiet wird nun aufgrund von Belangen der Denkmalpflege um 3,45 ha reduziert. (vgl. Beschluss zu Ord.-Nr. 23). Danach werden im Zuge der Planung noch ca. 14,4 ha Ackerfläche zuzüglich vorhandener Wegeflächen in Anspruch zu nehmen sein.

Die nach der Planänderung nicht mehr benötigten Ackerflächen werden dem betroffenen Landwirt zu den vor der Kündigung ausgehandelten Pachtbedingungen erneut zur Pacht angeboten.

Unter Berücksichtigung der Flächenverpachtung im Vorgriff auf die Planung (8,77 ha) beträgt der Flächenverlust an Ackerflächen gegenüber 2013 nominal noch 5,63 ha. Dies entspricht ca. 9,39 % der Flächen zu dem Status der bewirtschafteten Flächen 2013 mit insgesamt 60 ha.

Zum Verfahren – Aufstellung Bebauungsplan:

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen aus planungsrechtlicher Sicht keine Bedenken. Der Bebauungsplan wird im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt. Soll der Bebauungsplan vor der rechtswirksamen Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht werden (§ 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB), bedarf er gemäß § 10 Abs. 2 BauGB vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) der Genehmigung. Zuständige Genehmigungsbehörde gem. § 10 Abs. 2 BauGB i. V. mit der Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Baugesetzbuch vom 21.12.2007 (GVBl. 2008, Seite 22) ist die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich.

Hinweise:

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegende zukünftige Grünfläche mit einer Größe von 3 Hektar kann ebenfalls von dem betroffenen Landwirt im Rahmen der Grünpflegemaßnahmen bewirtschaftet werden. Des Weiteren wird dem Landwirt zur weiteren Kompensation für den Verlust der 5,63 ha Ackerfläche durch den Betreiber eine Nutzungsausfallentschädigung sowie ein Pflegevertrag für das Grünland innerhalb der geplanten Photovoltaikanlage angeboten.

Das vorliegende Angebot entspricht den Ergebnissen einer am 17.04.2024 in der Verwaltung durchgeführten Abstimmung zwischen dem Investor, der Gemeinde und dem betroffenen Landwirt sowie Vertretern der Landwirtschaftskammer.

Die Gemeinde geht daher in der Gesamtschau nicht von einer Existenzgefährdung des betroffenen Landwirtes und der ausreichenden Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft aus.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten.

<p>- Die Rechtsgrundlagen sind auf den zum Zeitpunkt der Offenlage aktuellen Stand zu bringen.</p> <p>- Bzgl. der Aussagen zur Betroffenheit des Landwirts, ist im nachfolgenden Verfahren darzulegen, ob die fehlenden 6 ha zu einer Existenzgefährdung des Landwirts führen bzw. wie eine solche verhindert werden kann. Sofern diesbzgl. die Landwirtschaftskammer eingeschaltet wird, bitte ich um Übersendung einer entsprechenden Stellungnahme. Sollte sich eine Existenzgefährdung nachweislich nicht ergeben, wäre auch das o. a. Erfordernis aus der vereinfachten raumordnerischen Prüfung erfüllt.</p>	<p>Zur Kenntnis. Die Rechtsgrundlagen werden entsprechend angepasst.</p> <p>Zur Kenntnis. Es wird auf die Kommentierung weiter oben und zur Stellungnahme der LWK bei Ord.-Nr. 33 verwiesen.</p>
<p><u>Naturschutzrechtliche Stellungnahme:</u> die Ortsgemeinde Hupperath plant östlich der Ortslage die Realisierung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf der freien Feldflur. Der Geltungsbereich umfasst 18,37 ha und erfüllt die Kriterien zur Ausweisung eines Sondergebiets Photovoltaik, die im „Steuerungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ der Verbandsgemeinde Wittlich-Land enthalten sind. Das Plangebiet grenzt an ein Vorranggebiet für Windenergie. Es befindet sich außerhalb von Schutzgebieten und grenzt an biotoptypenkartierte Fläche, sowie an ein Vorbehaltsgebiet für Erholung und Tourismus an. Die Fläche ist kein Bestandteil des landesweiten Biotopverbundes. Nach Überprüfung der vorgelegten Unterlagen, Anhörung der anerkannten Naturschutzverbände sowie Beteiligung des Naturschutzbeirates und Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen, ist aus naturschutzfachlicher Sicht folgendes bei der weiteren Planung zu berücksichtigen:</p>	<p>Zur Kenntnis.</p>
<p>Stellungnahme der Naturschutzverbände und des Naturschutzbeirats: Die angehörten Naturschutzverbände und der Naturschutzbeirat fordern Migrationstrassen für Wildtiere (Wanderkorridor indem die Lücke zwischen den zwei geplanten PV-Flächen frei bleibt), sowie einen ausreichenden Bodenabstand der Einzäunung, sodass die Passierung von Kleinsäuern bis Dachgröße ermöglicht wird.</p> <p>Des Weiteren wird die Schaffung von Auffang- und Sickerbecken im Rahmen der Starkregenvorsorge gefordert.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der 50,0 m breite Wildkorridor wurde genau aus diesem Grund in die Planung integriert. Dieser Bereich bleibt frei und wird auch nicht eingezäunt. Die geforderte Bodenfreiheit des Zaunes ist durch die Textfestsetzungen gesichert. Weiterer Handlungsbedarf in Bezug auf die Planung besteht nicht.</p> <p>Die Planung wird um ein Niederschlagswasserbewirtschaftungskonzept ergänzt, vgl. auch Ord.-Nr. 38.</p>

Darüber hinaus wird bemängelt, dass der Lebensraumverlust der Feldlerche innerhalb der Anlage kompensiert werden soll. Die dazu erforderlichen Modulreihenabstände von 5-6 m und größere Freiflächen von mind. 1 ha Größe sind in der derzeitigen Planung nicht vorgesehen. Durch den Summationseffekt mit Freiflächenanlagen in räumlicher Nähe (u.a. Hasborn, Niederöfflingen, Wallscheid, Minderlittgen) wird ein nicht unerheblicher negativer Einfluss auf den Erhaltungszustand der Avifauna (v.a. Arten der offenen Feldflur, wie die Feldlerche) befürchtet. Daher ist die Schaffung von Ausgleichsflächen in Form von Ackerbrachen, Kraut- und Blühstreifen erforderlich.

Eine Verblendung von Hupperath oder angrenzenden Gemeinden muss vermieden werden.

Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde zu den einzelnen Schutzgütern:

Landschaft

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten. **Für die betroffenen Feldlerchen werden in unmittelbarer Nähe der Brutstellen Ackerbrachen angelegt.**

Aufgrund der **Umplanung und des Entfalles der südliche Planflächen im Entwurf zur Offenlage** bleibt für die Feldlerchen, ein ausreichender Flächenanteil, welche als Kompensationsfläche herangezogen werden kann. Es wird auf Kommentierung und Beschlussfassung zur Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Ord.-Nr. 23 verwiesen. **Um die Wirksamkeit der Maßnahme zum Erhalt von Feldlerchen-Bruthabitaten auf der unbebauten Anlagefläche zu überprüfen, wird ein Monitoring in den darauffolgenden Jahren durchgeführt.**

Eine **Blendwirkung** kann, wie von der Unteren Naturschutzbehörde dargestellt, durch die Verwendung reflektionsfreier Module verringert bzw. vermieden werden. In vorliegendem Fall werden die Module in südlicher Richtung ausgerichtet, so dass keine Blendwirkung zu erwarten ist, weil die Ortslage Hupperath ca. 920 m östlich der PV-Flächen liegt.

In südlicher Richtung befinden sich keine Siedlungsflächen. Die geplante Anlage wird durch bestehende und geplante Grünstrukturen in das Landschaftsbild eingebunden. Auch damit wird einer Blendgefahr entgegengewirkt. **Handlungsbedarf in Bezug auf die Planung besteht nicht.**

Auf Grund der Beständerung von 14,4 ha mit Photovoltaikmodulen, wird die Landschaft technisch überprägt. Im Rahmen der Landschaftsplanung der Verbandsgemeinde Wittlich-Land (Stand Januar 2023) wurde das Plangebiet mit einem derzeit **hohen Erholungswert** eingestuft und als Entwicklungsziel der **Erhalt der wertgebenden Landschaftselemente und Erholungsinfrastruktur bzw. die Förderung eines landschaftsorientierten Ausbaus** festgesetzt. Die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage steht dem Entwicklungsziel der **Förderung eines landschaftsorientierten Ausbaus** entgegen. Die in den Planunterlagen enthaltene Aussage, dass die ackerbauliche Nutzung des Plangebiets die landschaftsgebundene Bedeutung vorbelastet, kann nicht geteilt werden, da gerade das Nutzungsmosaik aus Acker-, Grünland-, Streuobst- und Waldnutzung die Kulturlandschaft der Eifel als Mittelgebirgsregion prägt. Die Ackernutzung gehört somit wertgebend zum regionaltypischen Landschaftsbild mit dazu. Die technische Überprägung mit PV-Modulen verschlechtert das Landschaftsbild zwangsläufig. Als wertgebende Landschaftselemente sind daher die wegbegleitende Baumreihe und vorhandenen Feldgehölze zwingend zu erhalten. Bei den Bauarbeiten sind diese besonders vor Beeinträchtigungen zu schützen. Von den Ortschaften Minderlittgen und Hupperath selbst wird die Anlage einsehbar sein. Durch die Verwendung reflektionsfreier Module und einem entsprechenden Neigungswinkel der Module lassen sich die negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Einsehbarkeit ggf. vermindern oder vermeiden. Essentiell ist die Einbindung der PV-Anlage ins Landschaftsbild durch eine umlaufende Eingrünung (insbesondere Richtung Osten und Süden). Hier sollten neben Hecken und Sträuchern auch Bäume mit dazwischen gepflanzt werden. Von der vorgesehenen Pflanzung von Schlehen wird abgeraten, da diese durch ihre Dornen Pflegeschnitte erschweren und die Wurzelausläufer Areale bewachsen, auf denen einen Heckenbewuchs nicht gewollt ist.

Der Baum-/Heckenstreifen sollte ausreichend breit dimensioniert werden (mind. 4m). Dort, wo eine Eingrünung durch den angrenzenden Wald bereits gegeben ist (Nord- und Westseite), kann die Heckenpflanzung entfallen. Bei der Artenwahl sollte auf einen langanhaltenden, fortlaufenden Blühaspekt geachtet werden, damit Insekten über eine lange Zeit Nektar und Pollen sammeln können. Klimawandelbedingt werden unter anderem trockenheitsverträgliche Wildobstarten wie Mispel; Vogel-, Mehl-, und Elsbeere; Säuleneiche, Zwetschge, Kirsche, Mirabelle und Sträucher wie Weißdorn, Heckenkirsche, Berberitze, Pfaffenhütchen, wolliger Schneeball, Holunder, Kornelkirsche oder Haselnuss empfohlen. Für die Pflanzmaßnahme sind ausschließlich einheimische Gehölze regionaler Herkunft des Herkunftsgebietes "Westdeutsches Bergland" zu verwenden.

Wie bereits dargestellt sieht der Bebauungsplan eine **randliche Eingrünung** in Richtung Hupperath vor.

Die wertgebende Landschaftselemente sind, wie von der Unteren Naturschutzbehörde dargestellt, wichtige Bestandteile zur Integration der Anlage in das Landschaftsbild und sind deshalb daher zwingend zu erhalten. Besonders die wegbegleitende Baumreihe und die vorhandenen Feldgehölze sind hier essentiell.

Die Pflanzung von Bäumen in den Randbereichen führt zu einer Verschattung der Module und wird deshalb kritisch gesehen.

Die Pflanzliste wird dergestalt geändert, dass Schlehen aus den genannten Gründen nicht mehr vorgeschlagen werden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten.

Der Pflanzstreifen wird, entsprechend den Anregungen der Unteren Naturschutzbehörde, von 3,0 m auf 4,0 m erweitert.

Die Pflanzliste wird um die genannten Arten erweitert.

Die Höhe der geplanten Einzäunung ist zum Schutz des Landschaftsbildes auf max. 2m Höhe zu begrenzen. Es ist ein Bodenabstand von 15-20cm einzuhalten, damit Kleinsäuger das Plangebiet weiter passieren können. Alternativ kann bodenbündig ein Knotengeflechtzaun mit 15-20 cm Maschenweite verwendet werden. Dieser ermöglicht das Passieren von Kleinsäufern, verhindert jedoch im Falle einer Schafbeweidung das Durchdringen des Wolfes.

Klima

Entgegen der Aussagen der vorliegenden Planungsunterlagen beschreibt die Landschaftsplanung der Verbandsgemeinde Wittlich-Land (Stand Januar 2023) die Örtlichkeit des Plangebiets mit einem offenlandbetonten Klima, das für die Kaltluftentstehung bedeutsam ist. Als Entwicklungsziel wird der Erhalt als bedeutsame Fläche für die Siedlungsflächenbelüftung beschrieben. Die Errichtung der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage führt zu einer Veränderung des örtlichen Mikroklimas. Während sich tagsüber die Module erwärmen und zu Konvektionsströmungen entstehender Warmluftmassen führen, strahlen sie nachts Wärme ab und verhindern die Abkühlung der Fläche, die sich unter den Modulen befindet. Die Kaltluftentstehung, die klimawandelbedingt immer bedeutsamer wird, wird somit gehemmt. Folglich kommt es zu einer negativen Veränderung des örtlichen lokalen Klimas, das dem zuvor genannten Entwicklungsziel der Landschaftsplanung zuwiderläuft.

Die **Zaunanlage** ist lt. Planentwurf in den Textfestsetzungen B, Ziffer 2 mit max. 2,5 m und einem Bodenabstand von 20 cm über natürlichem Gelände geregelt.

Die Höhe der Einzäunung kann aus versicherungstechnischen Gründen nicht auf 2,0 m reduziert werden. Die Anregung wird zurückgewiesen.

Darüber hinaus sind die Vermeidungsmaßnahmen (V 4) zu nennen.

Die Region erfährt eine dominante Einflussnahme durch den Westwind. Hieraus und aus der erhöhten geographischen Position der OG Hupperath wird ein effizienter Luftaustausch im Siedlungsbereich begünstigt. Wenn keine Windbewegungen vorliegen erfolgt tagsüber der Austausch zwischen dem Siedlungsgebiet der OG und dem Umfeld über so genannte Flurwinde. Unbelastete kühle Luft strömt aus den angrenzenden Freiland- und Waldflächen in die Siedlungsgebiete. Dieser Austausch entsteht durch horizontale Temperaturdifferenzen zwischen benachbarten Gebieten. Je höher der Temperaturunterschied zwischen den Klimatopen ist desto intensiver ist der Luftaustausch. Der nächtliche Luftaustausch in der OG erfolgt über Hangabwinde. Kalt- und Frischluft fließt von den kaltluftproduzierenden Flächen oberhalb der Siedlung in das Siedlungsgebiet. Insbesondere in den Sommermonaten wird so die Hitze in den Siedlungen abgemildert.

Höhergelegene Wiesen und Ackerflächen in der Nähe des Siedlungsgebietes spielen eine wichtige Rolle für das Siedlungsklima und verdienen besondere Schutzwürdigkeit. Sie fungieren als Kalt- und Frischluft produzierende Flächen und Hangabwinde tragen dazu bei, die klimatischen Bedingungen im Siedlungsgebiet auszu-

Wasser

Gemäß der Sturzflutkarte von Rheinland-Pfalz entstehen bei einem Starkregenereignis im Plangebiet Oberflächenabflüsse, die dann gebündelt in Richtung Hormersbach und Burger Mühle fließen. Durch die Überständerung der Anlagenfläche verändert sich das Infiltrationsverhalten. Der anfallende Regen wird durch die Überständerung nicht mehr flächig den Boden erreichen, sondern durch die Modulfläche gebündelt und tropft dann an der Modulkante der einzelnen Module konzentriert ab. Hinzu kommt der Wasserabfluss der Flächenversiegelung durch technische Gebäude. In den regenreichen Wintermonaten, in denen der Boden wassergesättigt ist und in den heißen Sommermonaten, in denen der Boden austrocknet und verhärtet, kann das Regenwasser bei Stark- oder Dauerregen nicht schnell genug infiltrieren. Folglich kommt es zur Bildung von erhöhten Oberflächenabflüssen der anfallenden Regenmengen mit Erosionspro-

gleichen.

Als besonders wertvoll kann der siedlungsnahen N-NO, exponierte Hang (Schattenhänge) südlich des Siedlungsgebietes angesehen werden da dieser im Sommer kühler als seine Umgebung bleibt.

Die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage wird auf keiner Fläche errichtet, die für das Siedlungsklima von Bedeutung ist. Einerseits liegen die Flächen unterhalb des Siedlungsgebietes, andererseits erstrecken sie sich auf einem Bergrücken und fallen in die Richtungen Nord-Nordost und Süd-Südwest ab. Die resultierenden Hangabwinde neigen dazu, entlang ihrer geografischen Ausrichtung zu verlaufen, von denen die Ortschaft Hupperath nicht betroffen ist.

Hinweis: Folgende Maßnahmen zur Verbesserung des Klimas im Umfelds des Siedlungsbereiches sind empfehlenswert: Sicherung und Förderung von siedlungsnahen Kalt- und Frischluftentstehungsgebieten insbesondere die Erhöhung des Grünlandanteils in Bereichen der Hangabwinde (südlich des Siedlungsbereiches, Pflanzung von Bäumen entlang von Straßen.

Handlungsbedarf in Bezug auf die Planung besteht nicht.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Planung wird um ein Niederschlagswasserbewirtschaftungskonzept ergänzt, vgl. auch Ord.-Nr. 38.

zessen und schnell ansteigenden Hochwasserwellen der nachgelagerten Flüsse.
Im Rahmen der Hochwasservorsorge und allgemeinen Sorgfaltspflicht gem. § 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind daher an geeigneter Stelle Retentionsbecken im Plangebiet zu errichten, die potentielle Oberflächenabflüsse bei Starkregen abfangen und zurückhalten. In den Bereichen, in denen sich die Abflüsse gem. der Starkregen/Sturzflutkarte RLP bündeln, müssen hangparallel kaskadenartige Rückhaltemulden angelegt werden, die das Wasser abfangen und einer schadlosen Versickerung zuführen. Um diese entsprechend dimensionieren zu können ist zunächst eine **Kf-Wert Bestimmung** erforderlich. **Die Erstellung eines entwässerungstechnischen Begleitplans wird empfohlen.** Erforderliche Zufahrten und Erschließungswege sind in einer wasserdurchlässigen Bauweise zu errichten. Zum Schutz des Grundwassers sollte in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans die Auflage festgeschrieben werden, dass die PV-Module nicht mit chemischen Reinigungsmitteln gesäubert werden dürfen und der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln verboten ist.

Boden

Im Rahmen der Bodenschutzvorsorge ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage nur mit einer bodenkundlichen Baubegleitung gem. § 4 Abs. 5 Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) oder außerhalb der niederschlagsreichen Wintermonate (April-Oktober) zulässig. Wird im Zeitraum April-Oktober gebaut ist eine ökologische Baubegleitung gem. § 9 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz RLP erforderlich, damit die Belange des Brutschutzes und des § 44 Bundesnaturschutzgesetz berücksichtigt werden. Gem. § 4c Baugesetzbuch (BauGB) sind die Gemeinden zur Überwachung der Umweltauswirkungen verpflichtet. Sie müssen geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen, weshalb diese Vorgabe in die textliche Festsetzung des Bebauungsplans aufgenommen werden muss. Als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme sollten erforderliche Lager- und Abstellflächen für bspw. Baufahrzeuge gebündelt angelegt werden. Die Errichtung von Zufahrtswegen soll so flächensparend wie möglich erfolgen. Der Oberboden, der dabei abgeschoben wird, ist zu lagern und wiederzuverwerten. Die errichteten Baustraßen und Lagerplätze müssen nach Abschluss der Bauarbeiten wieder zurückgebaut und gelockert werden. Die erforderlichen Erd- und Bodenarbeiten sind nach der DIN 18300, DIN 18915 und DIN 19639 durchzuführen.

Arten/Biotop

Das Plangebiet umfasst keine gesetzlich geschützten Biotop (z.B. Flachland-Mähwiesen). Es ist umgeben von Wald und grenzt an eine Obstbaumallee sowie an ein Feldgehölz an. Somit

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind vom Projektierer zu beachten. Entsprechende Regelungen werden in die Planunterlagen aufgenommen.

Die Vermeidungsmaßnahmen werden um die noch nicht enthaltenen Hinweise entsprechend den Anregungen der Unteren Naturschutzbehörde ergänzt.

Zur Kenntnis.

Der festgesetzte **Waldabstand** wurde grundsätzlich mit

handelt es sich um einen Lebensraum von Arten halboffener Landschaften mit Boden-, Strauch-, Gehölz- und Waldbrütern. Zudem ist das Vorkommen von Fleder- und Haselmäusen zu erwarten. Der geplante Abstand von 50m zwischen Modulen und Wald sollte daher in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans festgesetzt werden, sodass die vorkommenden Fledermäuse den Waldrand/Waldsaum weiterhin als Jagdhabitat nutzen können. Die vorhandene Obstbaumallee und das Feldgehölz sind zwingend als Lebensraum zu erhalten und bei den Baumaßnahmen vor Beeinträchtigungen/Verletzungen zu schützen. Die DIN 18920 ist anzuwenden. Der geplante Wildtierkorridor zwischen der Fläche A und B, sowie die Korridorwirkung des vorhandenen Wegeflurstücks (Flur 8, Flst. 19) ist ausdrücklich zu begrüßen. Die Einsaat des Plangebiets, zur Umwandlung des Ackers in extensives Grünland sollte durch eine artenreiche Fettwiesenmischung erfolgen, damit sich eine artenreiche Glatthaferwiese entwickeln kann. Hierzu sollte ein Heudrusch artenreicher Wiesen in der näheren Umgebung erfolgen oder es muss Saatgut aus dem Herkunftsgebiet „Rheinisches Bergland“ verwendet werden.

Da durch die Baumaßnahmen Tiere während ihrer Fortpflanzungs- Aufzucht-, Mauser- und Überwinterungszeit gestört werden können, sind entsprechende Bauzeitregelungen erforderlich. Störungsreiche Arbeiten (Erd- und Rammarbeiten) müssen im Zeitraum September-März erfolgen. Da Erdarbeiten in diesem Zeitraum zu erheblichen negativen Bodenbeeinträchtigungen führen können, ist eine bodenkundliche Baubegleitung gem. § 4 Abs. 5 BBodSchV erforderlich. Weniger störungsintensive Arbeiten können fortlaufen ab Februar begonnen werden. Diese sollten ohne Unterbrechung durchgeführt werden, damit Vögel vor Beginn der Brutzeit ausweichen können. Kommt es zu einer Unterbrechung von mehr als 5 Tagen, so müssen geeignete Vergrämuungsmaßnahmen gegen Bodenbrüter ergriffen werden. In der Nähe zu Höhlenbäumen müssen die Bauarbeiten zum Schutz der Fledermäuse und Bilche (Winterschlafzeit) bis Ende Oktober abgeschlossen sein. Können diese Vorgaben nicht eingehalten werden, so ist eine ökologische Baubegleitung erforderlich. Nur so kann gewährleistet werden, dass keine Verstöße gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen des Naturschutzrechts begangen werden (§§ 39 und 44 BNatSchG). Auf Nachtbaustellen bei der Errichtung oder eine nächtliche Beleuchtung beim Anlagenbetrieb ist zum Schutz von nachtaktiven Tieren und Insekten zu verzichten. Das Befahren der Waldrandflächen ist unzulässig um vorkommende Quartier- und Habitatstrukturen nicht zu stören. Die Flächenpflege der PV-Anlage sollte durch Mahd mit Abfuhr oder Beweidung erfolgen. Eine Flächenpflege durch mulchen sollte untersagt werden. Im Falle der Mahd darf zum Schutz von Bodenbrütern der erste Schnitt nicht vor Mitte Juni erfolgen. Ein zweiter Schnitt erst ab September.

dem Forst abgestimmt. Dieser Abstand ist in der Planzeichnung eindeutig vermasst. Im vorliegenden Fall werden zu Waldrändern min. 15 m Abstand eingehalten. Weitere Abstandsregelungen ergeben sich durch potenzielle Quartierstrukturen für Fledermäuse während der Bauarbeiten (siehe Fachbeitrag S. 31f.)

Die Textfestsetzungen entsprechen den Anregungen der Naturschutzbehörde.

Ein größerer Waldabstand führt zu erheblichen wirtschaftlichen Einbußen. **Die festgesetzten Waldabstände werden nicht geändert**, vgl. hierzu auch die Kommentierung der Stellungnahme des Forstamtes, Ord.-Nr. 12.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind vom Bauherrn zu beachten.

Im Rahmen der durchgeführten Brutvogelkartierung des Plangebiets wurden Feldlerchenreviere und Greifvögel beobachtet.

Zu weiteren dort potentiell vorkommenden Arten (z.B. Reptilien wie Zauneidechsen) wird leider keine Sichtung beschrieben. Gem. § 44 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten die Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten, wozu die zuvor genannten Arten gehören, zu zerstören oder zu beschädigen. Eine Beeinträchtigung dieser Lebensstätten und Arten ist gem. § 39 BNatSchG ebenfalls verboten. Mit der Errichtung der geplanten Freiflächen-PV-Anlage kommt es zu einer solchen Beeinträchtigung und Zerstörung der Fortpflanzungs- und Lebensstätte besonders geschützter Arten, da Feldlerchen bspw. vertikale Strukturen vermeiden. Die Annahme, dass die feldbewohnenden Arten ausweichen und die lokale Population deshalb nicht gefährdet ist, entspricht nicht den derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen. Ein Ausweichen ist nicht möglich, da es inzwischen zu wenig Habitats gibt, die eine Eignung aufweisen. Die Nutzung von PV-Anlagen als Feldlerchenhabitat ist eher unwahrscheinlich und an eine entsprechende Anlagengestaltung mit großen Freiflächen und weiten Modulreihenabständen geknüpft. Um eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilen zu können, sind für die betroffenen Brutvogelarten externe Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, die gewährleisten, dass sich der Erhaltungszustand der vorhandenen Populationen nicht verschlechtern. Zum Nachweis des Erhaltungszustands der Population und der Effektivität der Kompensationsmaßnahmen ist in den kommenden Jahren ein Monitoring durchzuführen. Kommt es hierbei zu einem negativen Ergebnis, ist im Nachhinein eine Überarbeitung des Ausgleichskonzepts obligat.

Die Auswahl der Flächen, die für eine externe Kompensationsmaßnahme in Frage kommen (z.B. Anlage von Blühstreifen), sollte sich an vorhandenen Feldlerchenrevieren orientieren, so dass ein vorhandenes Habitat aufgewertet wird und dieses mehrere Feldlerchen beheimaten kann. Blühstreifen oder extensive Getreidestreifen in halber Saatstärke bieten auch Rebhühnern ein geeignetes Habitat. Pro betroffenem Feldlerchenrevier solle ein mindestens 10m breiter und 100m langer Streifen angelegt werden. Eine Kombination aus Schwarz- und Blühbrache wäre optimal. Bei der Standortauswahl für solche Kompensationsstreifen sollte beachtet werden, dass die Feldlerche bezüglich ihrer Revierauswahl wählerisch ist und z.B. die Nähe zu Wald, Bäumen oder Siedlungen meidet. Hier wird in der Regel ein 80-100 m Abstand eingehalten. Im Bereich des zu überständernden Grünlands ist ein ausreichender Abstand zwischen den Modulreihen von 5-6 m einzuhalten, sodass die Anlage selbst den Greifvögeln weiter als Nah-

Zur Kenntnis

Im direkten Eingriffsbereich sind keine relevanten potenziellen Reptilienquartierstrukturen vorhanden. **Zur zukünftigen Aufwertung der Planfläche für Reptilien werden Steinschüttungen in die Textfestsetzung aufgenommen werden.**

Zu **Feldlerchen** siehe Kommentierung oben

Grundsätzlich sind direkte Eingriffe/Befahren im Waldrandbereich zu unterlassen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind vom Bauherrn zu beachten. Das geforderte **Monitoring** ist entsprechend durchzuführen.

Ausgleich Feldlerche siehe oben.

Für die erfassten Greifvögel (Turmfalke und Mäusebusard), welche als Nahrungsgäste die Planfläche nutzen, gilt: Durch die Extensivierung der Fläche kann zukünftig eine erhöhte Kleinsäugerverfügbarkeit auf der Planfläche und im direkten Umfeld erwartet werden, wovon

runghabitat erhalten bleibt und eine externe Kompensationsverpflichtung durch den Wegfall von Nahrungshabitaten entfallen kann. Es entstehen besonnte Bereiche von 2,5m Breite, wodurch auch Reptilien innerhalb der PV-Anlage ein potentieller Lebensraum geschaffen wird. Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität hat im Sommer 2023 mitgeteilt, dass der Leitfaden des Hermann-Hoepke-Instituts der TH Bingen bei der Errichtung von PV-Freiflächenanlagen anzuwenden ist.

Greifvögel profitieren können. Laut Literatur gibt es bislang keine Hinweise auf Störung oder Irritation von Greifvögeln bei der Nahrungssuche durch Solarparks (Lieder und Lumpe 2011). Aktuelle Studien weisen außerdem darauf hin, dass Photovoltaik-Anlagen grundsätzlich keine Hindernisse für Mäusebussarde und Turmfalken bei der Jagd darstellen. Jagdflüge von beiden Arten innerhalb PV-Anlagenflächen konnten bereits nachgewiesen werden (Herden et al. 2009). Während der Bauarbeiten stehen im Umfeld der Planung genügend gleichwertige Ausweichflächen zur Nahrungssuche zur Verfügung.

Der Rotmilan, welcher die Planfläche potentiell als Nahrungshabitat nutzen kann, gilt:

Es ist davon auszugehen, dass eine Jagd für diese Art nur in Anlagen mit einem Mindestabstand zwischen den Modulreihen von mehr als 5,5 m (Tröltzsch 2012) oder mit Grünland-Freiflächen/-Streifen mit einer Mindestbreite von 6 m möglich ist. Im vorliegenden Fall liegen die Modulreihenabstände voraussichtlich nur bei rund 2,5 m, allerdings entstehen im Bereich der Waldabstandsflächen und des Wildkorridors unbebaute Grünlandstreifen, die dem Rotmilan zukünftig zur Verfügung stehen. Weiterhin wird auf der westlichen Planfläche ein 50,0 m breiter unbebauter Streifen (Ost-West Richtung) innerhalb der Anlage entstehen, der dem Rotmilan ebenfalls zur Jagd zur Verfügung steht. Somit kann die Planfläche vom Rotmilan weiterhin zur Jagd genutzt werden. Direkt an das Plangebiet angrenzend befinden sich weitere landwirtschaftlich genutzte Freiflächen und auch im weiteren Umfeld der Planung sind für die großräumig agierende Art ausreichend Nahrungshabitats vorhanden.

Da das Vorhaben einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt, ist in den nächsten

Die Bilanzierung ist bereits im Umweltbericht zum Stand

Planungsschritten eine Bilanzierung erforderlich, die den Eingriff und die vorgesehenen Kompensationsmöglichkeiten bewertet. Hierzu sollte der Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz angewendet werden.

der frühzeitigen Beteiligung nach dem Praxisleitfaden durchgeführt worden.

Hierzu heißt es:

„Aufgrund der zu erwartenden Beeinträchtigungen ergibt sich ein Kompensationsbedarf, der sich aus der Wertigkeit der Biotope (BW) im IST-Zustand (siehe Tabelle 2) und einer Prognose des Biotopwertes nach dem Eingriff (siehe Tabelle 5) ergibt.

Der Gesamtbiotopwert der Planflächen vor dem Eingriff beträgt 1.107.131 Biotopwertpunkte (BW) und nach dem Eingriff (ohne Kompensation) 979.370 Biotopwertpunkte. Somit ergibt sich aus der integrierten Biotopbewertung ein Kompensationsbedarf von 127.760 Biotopwertpunkten. Als Ausgleich für die durch die Planung entstehenden Beeinträchtigungen, wird auf den überplanten Flächen eine mäßig artenreiche Glatthaferwiese entwickelt, die extensiv bewirtschaftet wird. Die Entwicklung einer artenreichen Glatthaferwiese wird angestrebt, aber aufgrund der teilweisen Beschattung durch die Module bei der Bewertung nicht angenommen. Die Beschattung und technische Überprägung ist somit bereits im Biotopwert berücksichtigt. Weiterhin ist die Pflanzung von Strauchhecken zur randlichen Eingrünung der Flächen geplant. Für die mäßig artenreiche Glatthaferwiese wird eine Entwicklungszeit von 10-30 Jahren (Time-lag 1,5) und für die Strauchhecke eine Entwicklungszeit von 5-10 Jahren (Time-lag 1,2) angenommen. Daraus ergibt sich eine Wertigkeit der Biotope im Ziel-Zustand von 1.916.802 Biotopwertpunkten und führt zu einer Erhöhung des Biotopwertes um 809.671 Punkte. Somit ist der Kompensationsbedarf der integrierten Biotopbewertung gedeckt. Der Eingriff kann flächenmäßig und funktionell als ausgeglichen gelten.“

Handlungsbedarf in Bezug auf die Planung besteht

<p><u>Stellungnahme Brandschutz</u> Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen keine Bedenken oder Anregungen.</p>	<p>nicht. Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat beschließt den Abwägungsvorschlägen zu folgen und die Planung entsprechend den genannten Abwägungsvorschlägen anzupassen.</p>	
<p><u>Abstimmungsergebnis:</u> einstimmig angenommen Sonderinteresse: Leo Läsch</p>	

<p>23. Generaldirektion Kulturelles Erbe, Landesarchäologie/Außenstelle Trier, Schreiben vom 26.03.2024</p>	<p>Zu 23.</p>
<p>wir haben im Rahmen des Antrages auf vereinfachte raumordnerische Prüfung am 06.03.2023 eine Stellungnahme abgegeben und die Planfläche als archäologische Verdachtsfläche eingestuft. In Folge der bodendenkmalpflegerischen Betroffenheit hat der Vorhabenträger vergangenes Jahr geophysikalische Prospektionen im Planareal durchführen lassen, deren Ergebnisse von der GDKE Landesarchäologie Trier mittels archäologischer Baggersondagen im Februar 2024 evaluiert wurden. In unserer Stellungnahme zum o.g. Verfahren (16.01.2024) haben wir darauf verwiesen, dass wir erst nach Abschluss der bodendenkmalpflegerischen Sachverhaltsermittlungen eine abschließende Stellungnahme verfassen können. Die Sachverhaltsermittlung ergab, dass sich der Verdacht auf Belange der Bodendenkmalpflege im Bereich der Sondagen bestätigt hat. Innerhalb des rot markierten Bereiches (siehe Anhang) konnten archäologische Hinterlassenschaften nach §3 DSchG RLP dokumentiert werden, die im Zusammenhang mit einer (spät-) eisenzeitlichen Siedlung zu sehen sind. Da die mit einer Umsetzung der Planung verbundenen Bodeneingriffe zu einer Gefährdung bzw. Zerstörung der ggf. noch erhaltenen archäologischen Befunde führen, lehnen wir eine Überplanung mit Bodeneingriffen in dem rot kartierten Areal (siehe Anhang) ab.</p>	<p>Zur Kenntnis</p> <p>Zur Kenntnis</p>
<p>Aus diesem Grunde hat am 26.03.2024 mit der Enagra GmbH & Co. KG ein Besprechungstermin in Rheinischen Landesmuseum Trier stattgefunden. Dabei wurde vereinbart, dass die Errichtung der Anlage in dem von uns kartierten Bereich (siehe Anhang) mit Bodendenkmälern gemäß § 3 DSchG RLP ohne jegliche Bodeneingriffe vorzunehmen ist.</p>	<p>Zur Kenntnis</p>
<p>In den Arealen außerhalb unserer Kartierung haben wir keine Bedenken gegen die Planung mit Bodeneingriffen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass unsere Zustimmung vorbehaltlich der Durchführung der hier erwähnten Maßnahmen erfolgt.</p>	<p>Zur Kenntnis</p>
<p>Davon abgesehen ist insgesamt nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen archäologischen Fundstellen/Denkmäler bekannt. Eine vorbehaltliche Zustimmung der Direktion Landesarchäologie Trier ist an die Übernahme folgender Bedingungen und Auflagen gebunden:</p>	<p>Zur Kenntnis</p>
<p>1. Bedingungen Die Zustimmung der Direktion Landesarchäologie Trier erfolgt unter dem bedingenden Vorbehalt, die Errichtung der PV-Anlage ohne jegliche Bodeneingriffe innerhalb des von uns ausge-</p>	<p>Zur Kenntnis. Der Projektierer wird auf die Errichtung einer Anlage</p>

wiesenen Bereiches (siehe Anhang) vorzunehmen.
Dabei ist vollständig auf Erdarbeiten und Rammen zu verzichten.

2. Auflagen

2.1 Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die §§ 17 und 18 DSchG vom 23.3.1978 (GVBl.,1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543), hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

2.2 Punkt 1 und 2.1 entbinden Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.

2.3 Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

2.4 Wir weisen extra darauf hin, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen (Mutterbodenabtrag) zur Vorbereitung der Baumaßnahmen gilt.

Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.

Sich im Planungsgebiet befindende, aber bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmalern und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

im Bereich des Flurstückes 15/1 der Flur 8 verzichten.

Damit ist den Belangen der Generaldirektion Rechnung getragen.

Die weiteren Hinweise werden zu Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus o.g. Gründen um das Flurstück 15/1 der Flur 8 zu reduzieren.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig angenommen

Sonderinteresse: Leo Läsch

25. Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Weimarer Allee 1, 54290 Trier, Schreiben vom 15.01.2024

wir haben das Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege bestehen hiergegen keine Bedenken. Am weiteren Verfahren müssen wir nicht mehr beteiligt werden.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege.

Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege/Praktische Denkmalpflege Mainz und der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Trier bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Zu 25.

Zur Kenntnis.

Die Direktion Landesdenkmalpflege Mainz wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt, hat jedoch keine Stellungnahme zum Verfahren abgegeben.

Die Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Trier wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt und hat mit Schreiben vom 14.08.2023 eine Stellungnahme abgegeben (siehe Ordnungs-Nr. 23).

Kein Beschluss erforderlich

26. Landesamt für Geologie und Bergbau, Schreiben vom 13.02.2024

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Freiflächen-Photovoltaikanlage" teilweise im Bereich des auf Kupfer, Zink und Blei verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeldes "Silberberg II" liegen. Aktuelle Kenntnisse über die letzte Eigentümerin liegen hier nicht vor.

Aus den vorhandenen Unterlagen zu dem Bergwerksfeld "Silberberg II" geht hervor, dass in den

Zu 26.

Zur Kenntnis.

Planungsbereichen kein Altbergbau dokumentiert ist.

Bitte beachten Sie, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen.

Sollten Sie bei dem geplanten Bauvorhaben auf Indizien für Bergbau stoßen, empfehlen wir Ihnen spätestens dann die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung.

Boden und Baugrund

— allgemein:

Da keine nennenswerten Eingriffe in den Baugrund geplant sind, bestehen aus ingenieurgeologischer Sicht keine Einwände.

Der Hinweis auf die einschlägigen Baugrund-Normen in den Textlichen Festsetzungen unter C.1 wird fachlich bestätigt.

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

- mineralische Rohstoffe:

Sofern es durch evtl. erforderliche landespflegerische Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches der Planfläche zu keinerlei Überschneidungen mit der rohstoffgeologischen Fachplanung kommt, die im Rahmen der Novellierung des RRÖP der zuständigen Planungsgemeinschaft vorliegt, bestehen aus der Sicht der Rohstoffsicherung gegen das geplante Vorhaben keine Einwände.

Geologiedatengesetz (GeolDG)

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind vom Bauherren zu beachten. Ein entsprechender Hinweis ist in den Planunterlagen bereits enthalten.

Zur Kenntnis.

Zur Kenntnis

Zur Kenntnis.

Zur Kenntnis.

Die Anzeige- und Übermittlungspflicht ist in § 8 Geologiedatengesetz (GeolDG) geregelt und bedarf daher

Ortsgemeinde Hupperath

Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Hupperath; Gemarkung Hupperath, Flur 8, - Bebauungsplan der Ortsgemeinde Hupperath „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ zur Ausweisung von Sonderbauflächen mit der besonderen Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlage“Verfahren nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 Baugesetzbuch

der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter

<https://geoldgigb-rlp.de>

zur Verfügung.

Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt.

Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter

<https://www.1gb-rlp.de/fachthemenigeologiedatengesetz/faq-geoldg.html>

keiner zusätzlichen Nebenbestimmung im Rahmen der vorbereitenden oder verbindlichen Bauleitplanung.

Die Planung wird beibehalten.

Zur Kenntnis

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten. Planänderungen ergeben sich daraus nicht.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig angenommen

Sonderinteresse: Leo Läsch

28. Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Paulinstr. 58, 54292 Trier, Schreiben vom 26.01.2024

im Bereich des Bebauungsplanes befinden sich keine Liegenschaften des Bundes oder der Gaststreitkräfte, welche von der Maßnahme jetzt betroffen, und vom Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Trier, zu betreuen sind.

Wir weisen Sie darauf hin, dass das BAIUDBw Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn als Nachfolger für die Wehrbereichsverwaltung West sowie der Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Landau, Abt. Pipeline Maßnahmen, Postfach 1340, 76803 Landau, soweit sie von der Maßnahme betroffen, von Ihnen zur Stellungnahme aufzufor-

Zu 28.

Zur Kenntnis.

Das BAIUDBw Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt und hat sich mit Schreiben vom 10.01.2024 zum Verfahren geäußert (siehe Ordnungs-Nr. 4).

dem sind.	Der Landebetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Referat Luftverkehr wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt (vgl. Ordnungs- Nr. 30) und hat keine Stellungnahme abgegeben.
Kein Beschluss erforderlich	

29. Landesbetrieb Mobilität (LBM), Rheinland-Pfalz, Dasbachstr. 15 c, 54292 Trier, Schreiben vom 11.01.2024	Zu 29.
unter Ziffer 3.2 (Seite 13/20) Teil 1 —städtebaulicher Teil ist festgehalten, dass die Projektierer für die Zufahrt bereits einen Antrag auf straßenbaubehördliche Zustimmung gestellt haben. Richtig ist, dass die Erschließung mit uns grundsätzlich abgestimmt ist aber eine finale Entscheidung erst im Bauantragsverfahren getroffen wird. Baustellenfahrzeuge können aufgrund der rechtwinkligen Anbindung des Wirtschaftsweges nur aus Richtung Hupperath einfahren und nur in Richtung Hupperath ausfahren. Die Erschließung ist abschließend im Bauantragsverfahren zu regeln, an dem der LBM Trier zu beteiligen ist, da eine straßenbaubehördliche Zustimmung, gemäß §§ 22,41,43 LStrG erforderlich ist. Paragraf 22 Abs. 2 bzw. § 23 Abs. 4 LStrG finden keine Anwendung.	Die Hinweise werden in die Begründung des Bebauungsplanes aufgenommen, sind vom Projektierer zu beachten und im Baugenehmigungsverfahren abschließend zu regeln. Daher ist der LBM im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu beteiligen.
Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden in die Begründung des Bebauungsplanes aufgenommen und sind vom Projektierer zu beachten. Eine abschließende Regelung erfolgt im Baugenehmigungsverfahren. Planänderungen ergeben sich daraus nicht.	
Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen Sonderinteresse. Leo Läsch	

32. Fernstraßen-Bundesamt Friedrich-Ebert-Str. 72-78 04109 Leipzig, Schreiben vom 10.01.2024	Zu 32.
Das Fernstraßen-Bundesamt ist die zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde (Zustimmung im Rahmen von Bau- und Genehmigungsverfahren) für anbaurechtlich relevante Nutzungen, in einem Abstand von 100 m entlang der Bundesautobahnen und in einem Abstand von 40 m entlang der Bundesstraßen, außerhalb der Ortsdurchfahrten der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen i. S. d. § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Für die vorbezeichneten	Zur Kenntnis. Die Erschließung ist über Wirtschaftswegen und Gemeindestraßen innerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenzen und im Anschluss über das gemeindliche Wirtschaftswegenetz

Straßen nimmt die Autobahn GmbH des Bundes die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast wahr und ist in Bau- und Genehmigungsverfahren neben dem Fernstraßen-Bundesamt unabhängig von der Entfernung zum Straßenrand, bei einer möglichen Betroffenheit als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Bei der Durchführung von Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanverfahrens, wie vorliegend bei der 38. Einzelfortschreibung des FNP der VG Wittlich-Land und Bebauungsplanung "FreiflächenPhotovoltaikanlage" der OG Hupperath, entfällt eine direkte Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes.

Gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 InfrGG-BV erfolgt die Abgabe von Stellungnahmen zu Bebauungsplänen (§ 9 Absatz 7 des Bundesfernstraßengesetzes) durch die Autobahn GmbH des Bundes. In diesen Verfahren ist daher zwingend die Autobahn GmbH des Bundes zu beteiligen. Diese nimmt die Belange des Trägers der Straßenbaulast als Träger öffentlicher Belange wahr. Die Autobahn GmbH des Bundes gibt eine Gesamtstellungnahme mit interner Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes unter Berücksichtigung der anbaurechtlichen Interessen ab. Entsprechend verweisen wir Sie hiermit ausdrücklich zuständigkeitshalber an die Autobahn GmbH des Bundes. Bitte richten Sie Ihren Antrag mit den erforderlichen Dokumenten zwingend an die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung West. Wir bitten dies auch bei zukünftigen Verfahren zu beachten!

geplant.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb des 40-Meter oder 100-Meter-Abstands zu einer Bundesstraße i. S. d. FStrG.

Es ist daher anzunehmen, dass die Belange des Fernstraßen-Bundesamtes durch das Vorhaben nicht berührt werden.

Die Autobahn GmbH des Bundes, Friedrichstr. 71, 10117 Berlin wurde ebenfalls beteiligt, hat jedoch keine Stellungnahme abgegeben.

Kein Beschluss erforderlich

33. Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Außenstelle, Gartenfeldstr. 12 a, 54295 Trier, Schreiben vom 07.02.2024

die Landwirtschaftskammer begrüßt grundsätzlich die Erzeugung erneuerbarer Energien. Allerdings vertreten wir hinsichtlich der Errichtung von FFPV-Anlagen die Auffassung, dass entsprechend des Grundsatzes 166 des Landesentwicklungsprogrammes IV zunächst alle anderen Möglichkeiten der Realisierung von Photovoltaikanlagen auszuschöpfen sind, ehe auf landwirtschaftliche Nutzflächen zurückgegriffen werden kann (Gebäude, versiegelte Flächen, Deponien, Konversionsflächen usw.).

Standortprioritäten für FFPV-Anlagen können insbesondere sein und sollten innerhalb eines Verfahrens verbindlich vor dem Grundsatz des schonenden Umgangs mit Grund- und Boden, abgeprüft werden:

Zu 33.

Zur Kenntnis.

Im Vorfeld der Planaufstellung wurde eine vereinfachte raumordnerische Prüfung durchgeführt.

Als Ergebnis der vereinfachten raumordnerischen Prüfung ist festzuhalten, dass gegen die im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Wittlich-Land geplante Ausweisung eines sonstigen Sonderbaufläche gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO auf den Parzellen Gemarkung Hupperath, Flur 8, Flurstücke 14 (teilw.) und 15/1 (teilw.)

- Flächen entlang von Autobahnen und großräumigen/überregionalen Schienenwegen bis zu einer Entfernung von 200 m (vgl. § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) BauGB), sofern insbesondere Belange des Arten- und Naturschutzes und regionalplanerische Ziele, insbesondere der Landwirtschaft sowie Sicherheitsaspekte, nicht entgegenstehen.
- Konversionsflächen mit hohem Versiegelungsgrad und ohne ökologische Funktion (G 166 4. TF LEP IV)
- sonstige brachliegende, ehemals baulich genutzte bzw. versiegelte Flächen im Außenbereich
- Ertragsschwache, artenarme oder vorbelastete Acker- und Grünlandflächen (G 166 4.TF LEP IV):
- Geeignete Standorte für FFPVA sind Gewerbe- und Industriegebiete nach §§ 8 Abs. 2 Nr. 1, 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO.
- Deponien können ebenfalls geeignete Standorte für FFPV-Anlagen sein (vgl. Begründung zu G 166 der 4. Teilfortschreibung LEP IV)
- Die Ausbauziele auf Landes- und Bundesebene wurden formuliert. In Deutschland wird der Ausbau in der Freifläche im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bis 2030 auf 80 Gigawatt (GW) und bis 2040 auf 177,5 GW gedeckelt. Bei einem Bedarf von ca. 1 ha pro Megawatt beträgt der daraus abgeleitete Flächenbedarf in Rheinland-Pfalz bis 2040 ca. 8.000 ha. Dies entspricht auch dem politischen Ziel, in Rheinland-Pfalz maximal 2 % (etwa 8.100 ha) der Ackerflächen für Solarenergie zu beanspruchen. Eine gleichmäßige Verteilung auf alle 170 Verbandsgemeinden und Städte in Rheinland ergäbe einen Bedarf von etwa 50 ha FFPV-Anlagen pro Verbandsgemeinde oder Stadt. Flächendarstellungen in Bauleitplanungen müssen daher so erfolgen, dass nicht mehr als 2 % der Landwirtschaftsfläche für FFPV beansprucht werden. Eine Suchkulisse von max. 4 % ist dabei als ausreichend anzusehen. Die tatsächliche Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist durch ein Monitoring zu begleiten. Eine Überschreitung der genannten 2 % ist auszuschließen.

Die Gemeinde Hupperath plant auf rund 15 ha landwirtschaftlicher Nutzflächen eine PVFreiflächenanlage. Die Anlage wird auf intensiv genutzten Ackerflächen geplant und weist bis zu 38 Bodenpunkte auf, was für die Region als gute Böden angesehen werden kann.

zur Herstellung einer Freiflächen-Fotovoltaikanlage, unter Beachtung bzw. Berücksichtigung der in dieser vereinfachten raumordnerischen Prüfung aufgezeigten Zielvorgaben, Anregungen und Hinweise mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung, nur dann keine Bedenken bestehen, wenn die Problematik der landwirtschaftlichen Vorranggebiete gem. ROP 1985/95 entsprechend dem Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 31.01.2001 bewertet und behandelt wird. (siehe dazu auch die Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Region Trier)

Die Landwirtschaftskammer geht für den betroffenen Landwirt von einer Existenzgefährdung aus und fordert, dem Betrieb alternative Flächen anzubieten.

Nach dem o. a. Urteil und den dazu ergangenen Verfahrensregelungen der SGD Nord steht eine Zustimmung zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Vorranggebiete unter dem Vorbehalt, dass es erkennbar nicht zu planungsbedingten Nachteilen für die Landwirtschaft kommen darf.

Sinn und Zweck einer vereinfachten raumordnerischen Prüfung gem. § 16 ROG i. V. m. § 18 LPIG ist die Prüfung der Vereinbarkeit der geplanten Maßnahme mit den Erfordernissen (Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse) der Raumordnung.

Außer dieser landwirtschaftlichen Problematik, deren Lösung in der nachfolgenden Bauleitplanung nachzuweisen ist, ist die Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Gegen die weiteren Planungen bestehen dann keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die o.a. landwirtschaftliche Problematik gelöst wird und die unter Nr. 5 mitge-

Der Durchschnitt der Gemarkung liegt bei 36. Damit liegt die Fläche über dem Durchschnitt der Gemarkung, was nach den Leitlinien der LWK zum Umgang mit PV-FFA ein Ablehnungsgrund ist. Aufgrund dessen wird die Planung als nicht vereinbar mit den raumordnerischen Zielen angesehen. Mögliche Realisierungswahrscheinlichkeit und Grundstückssicherungen sind keine raumordnerischen Belange, sondern betriebswirtschaftliche Entscheidungen der Eigentümer und stellen keine objektiven Abwägungskriterien dar.

Auch wenn sich die Fläche im Steuerungskonzept der VG Wittlich-Land befindet, müssen einzelbetriebliche Belange analysiert werden, was bislang nicht erfolgt ist. In Kap. 3.4 wird dargestellt, dass es sich ja um einen „Nebenerwerbsbetrieb“ handelt, der sein Haupteinkommen aus anderen Quellen bezieht. Für die Betrachtung einer möglichen Existenzgefährdung ist dies völlig irrelevant. In der Rechtsprechung wird hier nicht zwischen Haupt- und Nebenerwerb unterschieden.

Weiterhin ist anzumerken, dass es irrelevant ist, ob dem Bewirtschafter im Jahr 2021 weitere Flächen zur Pacht angeboten wurden. Die Idee für die vorgelegte Planung kam erst im Jahr 2023. Damit kann nicht eine Neuverpachtung an den Bewirtschafter im Jahr 2021 als Ausgleich für eine bis dato nicht vorliegende Planung herangezogen werden. Auch die Pflege einer extensiven Wiese ist für einen intensiv wirtschaftenden Betrieb nicht als Kompensation des Flächenverlustes anzuerkennen, da dieser den Schnitt in der Regel nicht nutzen kann.

Wir bleiben bei der Haltung, dass die vorgelegte Planung die Existenz eines landwirtschaftlichen Betriebes tangiert, da der Verlust der Flächen weit über 10% beträgt.

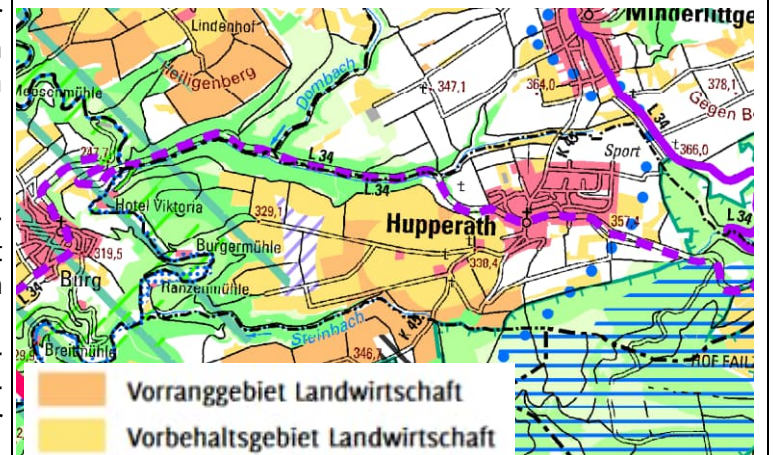
Auch möchten wir erneut auf die Kumulationseffekte durch weitere Verluste landwirtschaftlicher Nutzflächen in direkter Nähe durch die OG Minderlittgen hinweisen. Die Anlagen befinden sich in rund 100m Abstand voneinander, was für die Agrarstruktur ein hoher Verlust auf kleinstem Raum bedeutet.

Wir möchten weiterhin darauf hinweisen, dass die Planung auf das bestehende landwirtschaftliche Wegenetz zurückgreift. Die Wirtschaftswege wurden während der Flurbereinigung mit landwirtschaftlichen Fördermitteln und auf Kosten der Landbesitzer errichtet. In den Unterlagen finden sich keine Hinweise zu einer Nutzungsvereinbarung der Wege für gewerbliche Zwecke, bzw. einer Kostenbeteiligung beim Wirtschaftswegebau. In diesem Zuge weisen wir auch darauf hin, dass Wirtschaftswege keine öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 Landesstraßengesetz sind, dort heißt es: „§ 1 (5) LStrG, Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- oder

teilten Anregungen der Fachbehörden und Dienststellen, insbes. der Planungsgemeinschaft Region Trier, der Unteren Naturschutzbehörde, der GDKE, des Landesamtes für Geologie und Bergbau, des LBM und des Forstamtes beachtet bzw. berücksichtigt und umgesetzt werden.

Im **RROP85** wird die Planfläche überwiegend als **sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzfläche** bzw. „Vorranggebiet für die Landwirtschaft“ festgelegt. Da die landwirtschaftliche Nutzung zugunsten der Erzeugung regenerativer Energie aufgegeben wird, steht das Vorhaben diesen Zielen der Raumordnung grundlegend entgegen

Gemäß dem neuen RROP Entwurf 2014 (ROPneu/E) sind keine Vorrangflächen für die Landwirtschaft betroffen. Dort ist das Plangebiet als „Vorbehaltsfläche für die Landwirtschaft“ festgelegt.



forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind nicht öffentliche Straßen."

Aus den dargelegten Gründen lehnen wir die o.g. Planung aus agrarstruktureller Sicht ab. Da hier einzelbetriebliche Belange existenziell bedroht sind, lehnen wir die Planung ab. Um die Belange abzumildern, müssen dem Betrieb alternative Flächen angeboten werden.

Zu den **Hinweisen der Landwirtschaftskammer zu den Bodenwerten** kann dargelegt werden, dass lediglich eine Teilfläche von ca. 1,6 ha des Plangebietes zum Stand der frühzeitigen Beteiligungen (Vorentwurf) eine Bodenzahl von 38 aufweist, die anderen Flächen liegen bei einer Bodenzahl von 36 oder darunter.

Im **Steuerungskonzept zu Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Verbandsgemeinde Wittlich-Land** sind die Planflächen als potentiell geeignete Standorte für PV-FFA dargestellt (Wittlich-Land 2022 sowie 1. Fortschreibung März 2024). Die Verbandsgemeinde hat in ihrem Standortkonzept (Steuerungsrahmen) berücksichtigt, dass das flächengewichtete Mittel der Ertragszahlen auf Ebene der Verbandsgemeinde Wittlich-Land bei rd. 40 liegt. Die mittlere Ertragszahl liegt im Plangebiet mit rd. 36 über dem landesweiten Mittel von ca. 35, jedoch unter dem Mittel der Verbandsgemeinde. Es hat also eine Alternativenprüfung stattgefunden, die das Plangebiet in der Gesamtbetrachtung der Verbandsgemeinde als geeignet eingestuft hat.

Das Konzept hat ferner folgenden Rahmen für die Freiflächenphotovoltaikplanung in der Verbandsgemeinde festgelegt:

Es wird ein Siedlungsabstand von mind. 100 m für PV-Anlagen festgelegt. (Abgrenzung gemäß FNP)

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung können die Ortsgemeinden jedoch jederzeit einen größeren Abstand der PV-FFA zum jeweiligen Ortsrand festlegen.

Die vorliegende Planung trägt dieser Forderung Rechnung.

– Es werden nur PV-FFA mit einer maximalen Größe von 25 ha zugelassen.

Maßgeblich ist die im Zuge der Bebauungsplanung überplante Bruttofläche.

Auch dieser Vorgabe wird vorliegende Planung gerecht.

– Es wird eine Obergrenze von PV-FFA pro Gemarkung von 25 ha festgelegt. In die Obergrenze pro Gemarkung sind auch Bestandsanlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen mit einzubeziehen. Maßgebend für die Anrechenbarkeit ist das Bestehen eines Plan- oder Baurechts sowie die überplante Bruttofläche.

Die geplante Anlage weist eine kleinere Größe auf.

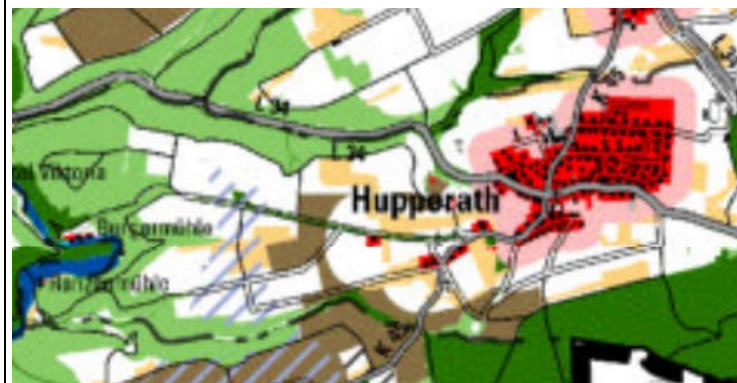
– Es wird eine flächenbezogene Obergrenze der maximal zulässigen PV-FFA für das gesamte VG-Gebiet von 2 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche festgelegt. Hierbei erfolgt eine Berücksichtigung von Bestandsanlagen sowie von Anlagen mit Plan- bzw. Baurecht auf landwirtschaftlichen Nutzflächen. Hieraus ergibt sich ein Neubaupotenzial auf landwirtschaftlichen Nutzflächen in Höhe von ca. 230 ha (Stand März 2022).

Die landwirtschaftliche Nutzfläche der VG Wittlich-Land beträgt ca. 16.000 ha. Unter Berücksichtigung einer Obergrenze von 2 % ergibt sich ein Flächenwert von ca. 320 ha. Abzüglich bereits umgesetzter Anlagen sowie derer mit Planrecht ergibt sich ein Neubaupotenzial von 230 ha. Unberücksichtigt innerhalb der 2 % Regelung bleiben Anlagen auf Konversionsflächen und vorbelasteten Böden, solange hier keine landwirtschaftliche Nutzung erfolgt. Dies gilt sowohl für Bestandsanlagen als

auch für zukünftige Planungen.

Damit tragen die Verbandsgemeinde (und die Ortsgemeinde mittelbar) den Belangen der Landwirtschaft grundsätzlich Rechnung, indem sie Investoren auf die ertragsschwächeren Standorte lenken.

Karte aus Steuerungsrahmen



Suchrahmen zur Umsetzung von PV-Anlagen
(standortspezifische Einzelfallprüfung erforderlich)

Die Betroffenheit des Betriebes, der aktuell infolge

der Planung Flächen verliert, wurde seitens der Gemeinde nochmals geprüft. Nach den Recherchen der Gemeinde bewirtschaftet der durch die Planung betroffene Landwirt seit 2013 ca. 60 ha Flächen, wovon sich ca. 17 ha im Eigentum des Landwirtes befinden. Zu diesem Zeitpunkt hatte der Landwirt ca. 43,57 ha Fläche von der Gemeinde angepachtet. Im Jahre 2021 wurde zwischen dem Landwirt und der Eigentümerin Ortsgemeinde Hupperath ein neuer Pachtvertrag über Flächen auf den Gemarkungen Hupperath und Bergweiler abgeschlossen. **Der neue Pachtvertrag mit der Ortsgemeinde Hupperath wurde über insgesamt 52,34 ha abgeschlossen und beinhaltet somit 8,77 ha mehr Flächen zur Bewirtschaftung als der Pachtvertrag aus 2013.** Die Verpachtung der Flächen erfolgte im Vorgriff auf die geplante Teilinanspruchnahme von Pachtflächen durch die geplante PVA. Die Planungen der Ortsgemeinde Hupperath zur Errichtung einer Freiflächen Photovoltaikanlage auf den Pachtflächen des betroffenen Landwirtes und zwar auf Flächen der Gemeinde sind seit dem Jahre 2020 belegbar bekannt. So wurden die dazu gehörigen Beschlüsse in öffentlichen Sitzungen gefasst. Der im Jahre 2021 abgeschlossene Landpachtvertrag beinhaltet daher ein außerordentliches Kündigungsrecht der Ortsgemeinde für den Fall, dass das Pachtgrundstück für die Errichtung und den Betrieb regenerativer Energieanlagen benötigt wird. Somit ist von der frühzeitigen Kenntnis des betroffenen Landwirtes, der selbst dem Gemeinderat angehört, zu den Planungsvorstellungen der Ortsgemeinde auszugehen. Zum Gemeinderatsbeschluss am 10.03.2021 wurden dem Gemeinderat zudem konkrete Pläne über die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf den betroffenen Flächen vorgelegt.

Das Plangebiet wird nun aufgrund von Belangen der Denkmalpflege um 3,45 ha reduziert. (vgl. Beschluss zu Ord.-Nr. 23). Danach werden im Zuge der Planung noch ca. 14,4 ha Ackerfläche zuzüglich vorhandener Wegeflächen in Anspruch zu nehmen sein.

Die nach der Planänderung nicht mehr benötigten Ackerflächen werden dem betroffenen Landwirt zu den vor der Kündigung ausgehandelten Pachtbedingungen erneut zur Pacht angeboten.

Unter Berücksichtigung der Flächenverpachtung im Vorgriff auf die Planung (8,77 ha) beträgt der Flächenverlust an Ackerflächen gegenüber 2013 nominal noch 5,63 ha. Dies entspricht ca. 9,39 % der Flächen zu dem Status der bewirtschafteten Flächen 2013 mit insgesamt 60 ha.

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegende zukünftige Grünfläche mit einer Größe von 3 Hektar kann ebenfalls von dem betroffenen Landwirt im Rahmen der Grünpflegemaßnahmen bewirtschaftet werden. Des Weiteren wird dem Landwirt zur weiteren Kompensation für den Verlust der 5,63 ha Ackerfläche durch den Betreiber eine Nutzungsausfallentschädigung sowie ein Pflegevertrag für das Grünland innerhalb der geplanten Photovoltaikanlage angeboten.

Das vorliegende Angebot entspricht den Ergebnissen einer am 17.04.2024 in der Verwaltung durchgeführten Abstimmung zwischen dem Investor, der Gemeinde und dem betroffenen Landwirt sowie Vertretern der Landwirtschaftskammer.

Die Gemeinde geht daher in der Gesamtschau nicht von einer Existenzgefährdung des betroffenen

Landwirtes und der ausreichenden Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft aus.

Zum 21. Juli 2014 trat das "Gesetz zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien" (EEG) in Kraft. Das Gesetz sieht insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes vor, eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern (zuletzt geändert 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353).

In § 2 wird die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien wie folgt dargestellt:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“

§ 2 EEG wird vorliegend in der Abwägung durch die Trägerin der Bauleitplanung berücksichtigt.

Zur **Inanspruchnahme von Wirtschaftswegen mit der geplanten Photovoltaikanlage** wird darauf hingewiesen, dass diese weiterhin uneingeschränkt für die Land-

	wirtschaft nutzbar bleiben. Die Erschließung wird zwischen dem Betreiber/Nutzer und der Ortsgemeinde im Rahmen städtebaulicher Verträge geregelt. Nach den Verträgen haben die Vertragsnehmer für mit der Nutzung entstehende Schäden einzustehen. Die Mitfinanzierung des Wirtschaftswegebbaus erfolgt über die entsprechenden gemeindlichen Wegebaubeitragsatzungen, nach denen auch derartige Anlagen beitragspflichtig sind.
--	---

Beschlussvorschlag:
Der Gemeinderat beschließt den Abwägungsvorschlägen zu folgen und die Planung entsprechend den genannten Abwägungsvorschlägen anzupassen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist um das Flurstück 15/1 der Flur 8 zu reduzieren.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig angenommen

Sonderinteresse: Leo Läsch

34. Planungsgemeinschaft, Region Trier, Postfach 40 20, 54230 Trier, Schreiben vom 09.02.2024	Zu 34.
die Belange der Regionalplanung wurden im Rahmen der Vereinfachten Raumordnerischen Prüfung mitgeteilt. Wir möchten auf diese verweisen und bitten um Berücksichtigung im weiteren Verfahren. Besonders hervorheben möchten wir an dieser Stelle die Betroffenheit der Landwirtschaft durch die Planung. Die Fläche ist im Regionalen Raumordnungsplan 1985 als „sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzfläche“ festgesetzt. Die Landwirtschaftskammer geht von einer Existenzgefährdung des betroffenen Landwirtes aus und fordert dem Betrieb Alternativflächen zur Verfügung zu stellen. Zu den konkreten Auswirkungen der Planung auf die Landwirtschaft, die Agrarstruktur und die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe sind den vorliegenden Unterlagen keine Informationen zu entnehmen. Wir bitten diese im weiteren Verfahren zu ergänzen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die vorgetragenen Belange wurden im Zuge der Planung berücksichtigt. Dazu kann insbesondere auf die Stellungnahmen und die Beschlussvorschläge bei den Stellungnahmen der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich und der SGD Nord, Regionalstellen WAB bzw. Gewerbeaufsicht, Trier verwiesen werden.
<u>Stellungnahme vom 03.04.2023</u>	

im Rahmen der vereinfachten raumordnerische Prüfung nach § 16 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 18 Landesplanungsgesetz (LPIG) von der Planungsgemeinschaft Region Trier Im Rahmen der verfahrensgegenständlichen Vorhaben hat die Firma ENAGRA GmbH & Co. KG für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (PV-FFA) in der Ortsgemeinde Hupperath, Verbandsgemeinde Wittlich-Land, die Durchführung einer vereinfachten raumordnerischen Prüfung gemäß § 18 LPIG beantragt. Die Prüffläche umfasst ca. 18 ha. Nach Durchführung der vereinfachten raumordnerischen Prüfung soll innerhalb des Prüfraums auf rd. 13 ha eine PV-FFA errichtete werden. Für Grün- und Abstandsflächen zu den angrenzenden Waldgebieten sind rd. 5 ha vorgesehen. Wir bitten bei dem Vorhaben folgende Belange der Regionalplanung zu berücksichtigen:

Allgemeiner Hinweis

Die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Region Trier hat in ihrer Sitzung am 10.12.2013 den Entwurf des in Neuaufstellung befindlichen Regionalplans (ROPneu/E) für das Anhörverfahren beschlossen. Damit hat der ROPneu/E gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz (ROG) den Stand der sonstigen Erfordernisse der Raumordnung erreicht. Wir bitten daher die Festlegungen im Entwurf des ROPneu bei der verfahrensgegenständlichen Bauleitplanung gem. § 4 Abs. 1 Nr. 3 ROG zu berücksichtigen.

Sicherung der Energieversorgung

Die vorliegende Planung zur Errichtung einer PV-FFA in der Ortsgemeinde Hupperath stimmt grundsätzlich mit den Zielen der Regionalplanung zur Förderung erneuerbarer Energien in der Region Trier überein. Dies trifft sowohl für die Vorgaben des rechtsverbindlichen Regionalen Raumordnungsplanes (ROPI) zur Sicherung der Energieversorgung (Kapitel 3.4.3 ROPI) als auch für die Festlegungen im Entwurf des in der Neuaufstellung befindlichen Regionalplans zur Nutzung regenerativer Energiequellen zu.

Energieversorgung / Teilbereich Windenergie

Das Plangebiet grenzt unmittelbar an ein in der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans (ROPWind) festgelegtes Vorranggebiet für die Windenergienutzung an. In diesen Vor-

Zu den Belangen der Landwirtschaft und die raumordnerischen Festlegungen wird auf die vorangegangene Kommentierung zur Stellungnahme der Landwirtschaftskammer verwiesen.

Die Gemeinde geht in der dort Gesamtschau der dort dargelegten Planungsumstände nicht von einer Existenzgefährdung des betroffenen Landwirtes und der ausreichenden Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft aus.

ranggebieten ist der Bau und der Betrieb von raumbedeutsamen Windenergieanlagen Ziel der Regionalplanung. Alle raumbedeutsamen Funktionen und Nutzungen, die mit der Windenergienutzung nicht zu vereinbaren sind, sind in diesen Gebieten ausgeschlossen. Die Zustimmung der Planungsgemeinschaft zu dem Vorhaben steht daher unter dem Vorbehalt, dass der Bau und Betrieb von raumbedeutsamen Windenergieanlagen auch nach Realisierung des Vorhabens gewährleistet ist.

Sicherung der landwirtschaftlich gut geeigneten Nutzflächen

Das Plangebiet liegt gemäß dem ROPneu/E in Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft. Nach den Festlegungen des ROPI liegt das Vorhaben vollständig in einem landwirtschaftlichen Vorranggebiet. Bei Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Vorranggebiete ist das Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 31.01.2001 – 8 C 10001/98.OVG zu beachten. Durch dieses Urteil wird den landwirtschaftlichen Vorranggebieten die Wirkung eines raumordnerischen Ziels aberkannt. Diese Gebiete werden faktisch auf die Bedeutung von Vorbehaltsgebieten mit Grundsatzcharakter herabgestuft. In der Folge kann von der festgelegten landwirtschaftlichen Funktion bei entsprechender Begründung abgewichen werden. Dabei soll die Verfahrensregelung Anwendung finden, welche die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord im Nachgang zu dem Urteil des OVG Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 12.06.2001 verfügt hat („Auswirkungen des Urteils des OVG Rheinland-Pfalz vom 31.01.2001 – 8 C 10001/98.OVG – wegen landwirtschaftlicher Vorranggebiete“). Diese besagt, dass Vorranggebiete für die Landwirtschaft im Rahmen der Bauleitplanung entsprechend ihrem Gewicht zu bewerten und zu behandeln sind. Danach steht eine Zustimmung zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Vorranggebiete unter dem Vorbehalt, dass es erkennbar nicht zu planungsbedingten Nachteilen für die Landwirtschaft kommen darf. Eine Zustimmung der Planungsgemeinschaft Region Trier im weiteren Planungsverlauf wird daher von einer entsprechenden fachlich fundierten und nachvollziehbaren Begründung, die eine Abweichung von der gesetzlichen Berücksichtigungspflicht gem. § 4 Abs. 1 Nr. 3 ROG rechtlich begründbar erscheinen lässt, abhängig gemacht.

Ferner wird der Ortsgemeinde Hupperath im ROPneu/E die besondere Funktion Landwirtschaft (L) zugewiesen. In diesen Gemeinden kommt der Landwirtschaft für die innerörtliche Siedlungs-

struktur eine hohe sozioökonomische Bedeutung zu. Durch die örtliche Bauleitplanung ist daher die bauliche Entwicklung so zu lenken, dass die Erhaltung der landwirtschaftlichen Betriebe gewährleistet wird und ihre Entwicklungsmöglichkeiten erhalten bleiben (Z 42 ROPneu/E). So soll auch bei der verfahrensgegenständlichen Bauleitplanung darauf hingewirkt werden, dass landwirtschaftliche Betriebe weder räumlich noch durch immissionsschutzrechtliche Vorgaben in ihren Entwicklungsmöglichkeiten beeinträchtigt werden.

Unter Berücksichtigung der o. g. landwirtschaftlichen Belange ist eine enge Abstimmung des Planungsträgers mit der Landwirtschaftskammer und mit den direkt betroffenen Landwirten erforderlich.

Verbesserung der Erholungsmöglichkeiten und Stärkung des Fremdenverkehrs / Sicherung der Erholungsräume

Das Plangebiet liegt gemäß den Festlegungen des ROPI in einem Vorranggebiet für Erholung mit guter Eignung für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung. Diese Gebiete sind aufgrund ihrer landschaftlichen Schönheit und klimatischen Gunst für die Erholung besonders geeignet. Bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen ist darauf zu achten, dass Naturhaushalt und Landschaftsbild als natürliche Eignungsgrundlagen dieser Gebiete erhalten bleiben bzw. nach Möglichkeit verbessert werden (Kap. 5.2.1 ROPI). Daher soll im Rahmen des weiteren Verfahrens besonderer Wert auf Einbindung des Plangebietes in die umgebende Landschaft gelegt werden.

Immissionsschutz

Wir bitten die Vorgaben des Regionalen Raumordnungsplans zum Immissionsschutz (Kap. 5.6.2 ROPI) zu berücksichtigen. So sollen bei allen Planungsvorhaben die Belange des Immissionsschutzes ausreichend berücksichtigt werden. Immissionen sind auf ein vertretbares Maß zu beschränken, dabei sind alle gebotenen technischen Möglichkeiten zur Emissionsbegrenzung zu nutzen (Kap. 5.6.2.1 ROPI). Zwischen Vorhaben, bei denen trotz Nutzung von Einrichtungen, die dem Stand der Technik zur Emissionsbegrenzung entsprechen, mit schädlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen ist und schutzbedürftigen Gebieten und Objekten (z. B. Wohn-

gebiete, Kur- und Erholungsanlagen, Objekte des Natur- und Denkmalschutzes) muss ein ausreichender Abstand gewährleistet sein (Kap. 5.6.2.2 ROPI).

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat folgt der Kommentierung und den Abwägungsvorschlägen. Die Planunterlagen sind um die Thematik der landwirtschaftlichen Betroffenheit zu ergänzen. Die Ortsgemeinde hält aus den dargelegten Gründen an der Planung grundsätzlich fest. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist um das Flurstück 15/1 der Flur 8 zu reduzieren.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig angenommen

Sonderinteresse: Leo Läsch

36. Westnetz GmbH, Florianstr. 15-21, 44139 Dortmund, Schreiben vom 07.02.2024

Zu 34.

Die im Rahmen der vereinfachten raumordnerischen Prüfung mitgeteilten Belange der in dem o.g. Plangebiet betreiben wir keine Versorgungsanlagen.
Gegen Ihre weiteren Planungen haben wir somit nichts einzuwenden.

Zur Kenntnis.

Kein Beschluss erforderlich

38. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Regionalstelle für Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Postfach 40 20, 54203 Trier, Schreiben vom 07.02.2024

Zu 38.

gegen die Bauleitplanung bestehen aus Sicht der Wasserwirtschaft und des Bodenschutzes keine grundsätzlichen Einwände.
Ich empfehle die Belange der Starkregenvorsorge in der weiteren Planung vertieft zu berücksichtigen und abflussmindernde Maßnahmen (Muldenrückhalt) umzusetzen.
Die Sturzflutgefahren sind unter Sturzflutgefahrenkarten - Wasserportal (rlp-umwelt.de) <<https://geoportalwasserrlp-umwelt.de/servlet/is/10360/>> veröffentlicht.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Im weiteren Planungsprozess wird ein Niederschlagswasserbewirtschaftungskonzept erstellt und in den Bebauungsplan integriert.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat folgt der Kommentierung.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig angenommen

Sonderinteresse: Leo Läsch

39. SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Deworastr. 8, 54290 Trier, Schreiben vom 06.02.2024

Zu 39.

aufgrund der topographischen Lage der geplanten PV-Anlagen und deren Entfernung zu den nächstgelegenen maßgeblichen Immissionsorten (Wohnbebauung Burg(Salm) und Hupperath) von mehr 800 m, sind hier zukünftig keine immissionsschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten, weder durch Blendwirkung der Module, noch durch Lärm, der möglicherweise von der/den Trafostation(en) ausgeht.

Zur Kenntnis.

Daher bestehen von hier aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes keine grundsätzlichen Bedenken gegen die 38. Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes und auch keine sonstigen Anregungen.

Zur Kenntnis.

Kein Beschluss erforderlich

46. Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land, Abteilung 2, Kurfürstenstr. 1, 54516 Wittlich, Schreiben vom 14.01.2024

Zu 46.

Straßenverkehrsbehörde keine Bedenken.

Zur Kenntnis.

Kein Beschluss erforderlich

49. Vermessungs- und Katasteramt Bernkastel-Wittlich, Im Viertheil 24, 54470 Bernkastel-Kues, Schreiben vom 06.02.2024

Zu 49.

in der oben genannten Planunterlage fehlen die rechtlich vorgesehenen Quellenangaben für Geobasisdaten. Diese dienen in der Bauleitplanung der Wahrnehmung des Urheberrechts. Entsprechend der Regelungen des Gesamtvertrags zwischen der VermKV und den Kommunen ist auf Vervielfältigungsstücken und Präsentationen wie folgt auf die Datengrundlage hinzuweisen:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Die Quellenangaben der Geobasisdaten werden entsprechend ergänzt.

„Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz - (Zustimmung vom 15. Oktober 2002)" Da sich der Duktus inzwischen auf Ebene der AdV geändert hat, kann alternativ auch die neuere Kurzform „©GeoBasis-DE/LvermGeoRP<Jahr des letzten Datenbezugs>" verwendet werden. Ansonsten werden un-

Ortsgemeinde Hupperath

Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Hupperath; Gemarkung Hupperath, Flur 8, - Bebauungsplan der Ortsgemeinde Hupperath „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ zur Ausweisung von Sonderbauflächen mit der besonderen Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlage“Verfahren nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 Baugesetzbuch

sererseits keine Bedenken vorgebracht.	
Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat folgt der Kommentierung.	
<u>Abstimmungsergebnis:</u> einstimmig angenommen Sonderinteresse: Leo Läsch	
50. Zweckverband Wasserversorgung Eifel-Mosel, Max-Planck-Str. 13,54516 Wittlich, Schreiben vom 12.01.2024	Zu 50.
in dem von Ihnen angezeigten aktuellen Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage“, in der Gemarkung Hupperath, befinden sich keine Anlagen und Leitungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Eifel-Mosel, somit bestehen gegen die Bauausführungen keinerlei Bedenken.	Zur Kenntnis.
Kein Beschluss erforderlich	
51. Fernleitungs- Betriebsgesellschaft mbH, Hohlstr. 12, 55743 Idar-Oberstein, Schreiben vom 15.01.2024	Zu 51.
zuständigkeitshalber haben wir Ihre Anfrage an folgende Dienststelle zur Beantwortung abgegeben: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra 13 TOB Fontainengraben 200 53123 Bonn. BAIUDBwToeB@bundeswehrorg	Zur Kenntnis.
Kein Beschluss erforderlich	
53. VRT Verkehrsverbund Region Trier GmbH, Bahnhofplatz 1, 54292 Trier, Schreiben vom 01.02.2024	Zu 53.
Der VRT ist nicht von der Einzelfortschreibung des FNP betroffen, da keine VRT-Haltestellen betroffen sind.	Zur Kenntnis.

Kein Beschluss erforderlich	
54. Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, Schreiben vom 15.01.2024	Zu 54.
<p>im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Zur Kenntnis.</p> <p>Weitere Versorgungsträger wurden beteiligt (siehe Verteiler).</p>
Kein Beschluss erforderlich	
55. Creos Deutschland GmbH, Am Zunderbaum 9, 66424 Homburg, Schreiben vom 12.01.2024	Zu 55.
<p>die Creos Deutschland GmbH betreibt ein eigenes Gashochdruckleitungsnetz sowie ein eigenes Hoch- und Mittelspannungsnetz inklusive der zugehörigen Anlagen. Für folgende Leitungen bzw. Leitungsabschnitte inklusive der zugehörigen Anlagen wurde die Creos Deutschland GmbH mit der Betreuung beauftragt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Kokereigasleitungen der Zentralkokerei Saar GmbH (Z.K.S.) <input type="checkbox"/> Sauerstoff- und Stickstoffleitungen im Saarland der Nippon Gases Deutschland GmbH <input type="checkbox"/> Biogasleitung Ramstein der Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH <input type="checkbox"/> Gashochdruckleitungen im Bereich Friedrichsthal der energis-Netzgesellschaft mbH <input type="checkbox"/> Gasleitungen der Villeroy & Boch AG in Mettlach <input type="checkbox"/> Gasleitungsabschnitt Speyer Südost (Anschlussleitung G+H) der Stadtwerke Speyer GmbH <input type="checkbox"/> Gasleitungsabschnitt Fischbach Neunkirchen der Iqony Energies GmbH <input type="checkbox"/> Gasleitungsabschnitt Erdgasanschluss Ford Saarlouis der Iqony Energies GmbH <p>Für diese Leitungen bzw. Leitungsabschnitte und Anlagen erfolgt die Planauskunft durch die Creos Deutschland GmbH.</p> <p>Zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im angefragten Bereich <u>keine Anlagen der Creos Deutschland GmbH</u> und <u>keine der von uns betreuten Anlagen</u> vorhanden sind.</p>	<p>Zur Kenntnis.</p> <p>Zur Kenntnis.</p>
Kein Beschluss erforderlich	

Ortsgemeinde Hupperath

Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Hupperath; Gemarkung Hupperath, Flur 8, - Bebauungsplan der Ortsgemeinde Hupperath „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ zur Ausweisung von Sonderbauflächen mit der besonderen Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlage“Verfahren nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 Baugesetzbuch

59. OG Minderlittgen, Schreiben vom 24.01.2024	Zu 59.
seitens der Ortsgemeinde Minderlittgen bestehen keine Bedenken gegen den Bau der PV-Freiflächenanlage auf der Gemarkung Hupperath.	Zur Kenntnis.
Kein Beschluss erforderlich	